

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

.....

#### II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

##### **Rat**

- ★ **Richtlinie 92/77/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG (Annäherung der MWSt.-Sätze) ..... 1**
- ★ **Richtlinie 92/78/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Änderung der Richtlinien 72/464/EWG und 79/32/EWG über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer ..... 5**
- ★ **Richtlinie 92/79/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf Zigaretten ..... 8**
- ★ **Richtlinie 92/80/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf andere Tabakwaren als Zigaretten ..... 10**
- ★ **Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle ..... 12**
- 92/510/EWG :
- ★ **Entscheidung des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, gemäß dem Verfahren in Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG ermäßigte Verbrauchsteuersätze oder Verbrauchsteuerbefreiungen auf Mineralöle, die zu bestimmten Zwecken verwendet werden, beizubehalten ..... 16**

**Inhalt (Fortsetzung)**

|                                                                                                                                                  |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| ★ Richtlinie 92/82/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle .....                               | 19 |
| ★ Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke | 21 |
| ★ Vereinbarung zwischen dem Vereinigten Königreich und dem Königreich Spanien sowie dazugehörige Erklärungen .....                               | 28 |
| ★ Richtlinie 92/84/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke .....   | 29 |

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## RICHTLINIE 92/77/EWG DES RATES

vom 19. Oktober 1992

zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG (Annäherung der MWSt.-Sätze)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Richtlinie 77/388/EWG wird wie folgt geändert :

1. Artikel 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung :

- „(3) a) Die Mitgliedstaaten wenden ab 1. Januar 1993 einen Normalsatz an, der bis zum 31. Dezember 1996 mindestens 15 % betragen muß.

Auf der Grundlage des Berichts über das Funktionieren der Übergangsregelung sowie der Vorschläge für die endgültige Regelung, die gemäß Artikel 281 von der Kommission zu unterbreiten sind, befindet der Rat vor dem 31. Dezember 1995 einstimmig über die Mindesthöhe, die für den Normalsatz nach dem 31. Dezember 1996 gelten soll.

Die Mitgliedstaaten können außerdem einen oder zwei ermäßigte Sätze anwenden. Die ermäßigten Sätze dürfen nicht niedriger als 5 % sein und nur auf Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen der in Anhang H genannten Kategorien anwendbar sein.

- b) Die Mitgliedstaaten können auf Lieferungen von Erdgas und Elektrizität einen ermäßigten Satz anwenden, sofern nicht die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung besteht. Ein Mitgliedstaat, der einen derartigen Satz anwenden will, muß zuvor die Kommission davon unterrichten. Die Kommission entscheidet darüber, ob die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung besteht. Hat die Kommission binnen drei Monaten nach ihrer Unterrichtung keinen Beschluß gefaßt, so wird davon ausgegangen, daß die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung nicht besteht.
- c) Die Vorschriften für die auf Kunstgegenstände, Antiquitäten und Sammlungsstücke anwendbaren Sätze werden in der Richtlinie betreffend

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Vollendung des Binnenmarktes, eines der grundlegenden Ziele der Gemeinschaft, erfordert als ersten Schritt die Abschaffung der Steuerkontrollen an den Grenzen.

Bei der Mehrwertsteuer setzt diese Abschaffung zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen neben einer einheitlichen Steuerbemessungsgrundlage auch voraus, daß die Steuersätze hinsichtlich ihrer Anzahl und ihrer Höhe zwischen den Mitgliedstaaten hinreichend aneinander angenähert worden sind. Die Richtlinie 77/388/EWG <sup>(4)</sup> ist daher entsprechend zu ändern.

Während der Übergangszeit sollten bestimmte Ausnahmen hinsichtlich der Anzahl und der Höhe der Sätze möglich sein —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 176 vom 17. 7. 1990, S. 8.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 324 vom 24. 12. 1990, S. 104.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 332 vom 31. 12. 1990, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/680/EWG (ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1991, S. 1).

die Sonderregelung für Gebrauchtgegenstände, Kunstgegenstände, Antiquitäten und Sammlungsstücke festgelegt. Der Rat erläßt diese Richtlinie vor dem 31. Dezember 1992.

- d) Der Rat beschließt die Vorschriften betreffend die Besteuerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, mit Ausnahme der Erzeugnisse in Kategorie 1 des Anhangs H, einstimmig vor dem 31. Dezember 1994 auf Vorschlag der Kommission.

Die Mitgliedstaaten, die derzeit einen ermäßigten Satz anwenden, können diesen bis zum 31. Dezember 1994 beibehalten; Mitgliedstaaten, die derzeit einen Normalsatz anwenden, dürfen keinen ermäßigten Satz anwenden. Auf diese Weise kann die Anwendung des Normalsatzes um zwei Jahre verschoben werden.

- e) Die für Gold geltenden Vorschriften und Sätze werden in einer Richtlinie über die für Gold anzuwendenden Sonderregelungen festgelegt. Die Kommission wird rechtzeitig einen Vorschlag hierzu unterbreiten, so daß der Rat die Richtlinie vor dem 31. Dezember 1992 einstimmig annehmen kann.

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um in diesem Bereich ab 1. Januar 1993 Steuerhinterziehungen zu bekämpfen. Diese Maßnahmen können auch ein System zur Berechnung der Mehrwertsteuer bei Goldgeschäften zwischen Steuerpflichtigen innerhalb eines Mitgliedstaats umfassen, nach dem der Käufer die Steuer für den Verkäufer entrichtet und gleichzeitig Anspruch darauf hat, daß ihm der gleiche Steuerbetrag als Vorsteuer in Abzug gebracht wird."

2. In Artikel 12 Absatz 4 wird der erste Satz gestrichen.

3. In Artikel 12 Absatz 4 wird folgender Unterabsatz eingefügt:

„Der Rat wird auf der Grundlage eines Berichts der Kommission erstmals 1994 und später alle zwei Jahre den Anwendungsbereich der ermäßigten Sätze überprüfen. Er kann das in Anhang H enthaltene Verzeichnis von Gegenständen und Dienstleistungen einstimmig auf Vorschlag der Kommission ändern."

4. Artikel 28 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unbeschadet des Artikels 12 Absatz 3 finden die nachstehenden Bestimmungen während der in Artikel 281 genannten Übergangszeit Anwendung.

- a) Ausnahmeregelungen, wonach die auf der vorausgehenden Stufe gezahlte Steuer zurückerstattet wird, und ermäßigte Sätze, die niedriger als der in Artikel 12 Absatz 3 festgelegte Mindestsatz für die ermäßigten Sätze sind, die am 1. Januar 1991 anwendbar waren, die mit dem Gemeinschaftsrecht

vereinbar sind und die die Bedingungen gemäß Artikel 17 letzter Gedankenstrich der zweiten Richtlinie vom 11. April 1967 erfüllen, können beibehalten werden.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Ermittlung der Eigenmittel in bezug auf diese Umsätze sicherzustellen.

Sollten die Bestimmungen dieses Absatzes dazu führen, daß für Irland Wettbewerbsverzerrungen bei der Lieferung von Energieerzeugnissen für Heiz- und Beleuchtungszwecke entstehen, kann Irland auf einen besonderen Antrag hin von der Kommission ermächtigt werden, im Einklang mit Artikel 12 Absatz 3 einen ermäßigten Satz auf die Lieferungen dieser Erzeugnisse anzuwenden. In einem solchen Fall unterbreitet Irland der Kommission einen entsprechenden Antrag, dem alle notwendigen Informationen beigelegt sind. Hat die Kommission binnen drei Monaten nach Erhalt des Antrags keinen Beschluß gefaßt, so wird davon ausgegangen, daß Irland die vorgeschlagenen ermäßigten Sätze anwenden darf.

- b) Die Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 1991 im Einklang mit den Gemeinschaftsvorschriften für andere als die in Anhang H aufgeführten Gegenstände und Dienstleistungen Steuerbefreiungen mit einer Rückerstattung der auf der vorausgehenden Stufe gezahlten Steuer oder ermäßigte Sätze unterhalb des in Artikel 12 Absatz 3 festgesetzten Mindestsatzes für den ermäßigten Satz angewandt haben, können für diese Gegenstände und Dienstleistungen den ermäßigten Satz oder einen der beiden ermäßigten Sätze gemäß Artikel 12 Absatz 3 anwenden.

- c) Die Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 12 Absatz 3 verpflichtet sind, den von ihnen am 1. Januar 1991 angewandten Normalsatz um mehr als 2 % heraufzusetzen, können für Lieferungen von Gegenständen und für Dienstleistungen der in Anhang H genannten Kategorien einen ermäßigten Satz unterhalb des in Artikel 12 Absatz 3 festgesetzten Mindestsatzes für den ermäßigten Satz anwenden. Ferner können diese Mitgliedstaaten diesen Satz auf Umsätze im Gaststättengewerbe und auf Umsätze von Kinderkleidung und Kinderschuhen sowie von Wohnungen anwenden. Die Mitgliedstaaten dürfen im Rahmen dieses Absatzes keine Steuerbefreiungen mit einer Rückerstattung der auf der vorausgehenden Stufe gezahlten Steuer vorsehen.

- d) Die Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 1991 auf Umsätze im Gaststättengewerbe und auf Umsätze von Kinderkleidung und Kinderschuhen sowie von Wohnungen einen ermäßigten Satz angewandt haben, können diesen Satz weiter anwenden.

- e) Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 1991 einen ermäßigten Satz auf Umsätze mit anderen als den in Anhang H aufgeführten Gegenständen und

Dienstleistungen angewandt haben, können für solche Umsätze den ermäßigten Satz oder einen der beiden ermäßigten Sätze gemäß Artikel 12 Absatz 3 anwenden, sofern der Satz mindestens 12 % beträgt.

- f) Die Griechische Republik kann in den Verwaltungsbezirken Lesbos, Chios, Samos, Dodekanes, Kykladen und auf bestimmten Inseln im Ägäischen Meer, nämlich Thasos, Nördliche Sporaden, Samothrake und Skyros, Mehrwertsteuersätze anwenden, die bis zu 30 % unter den entsprechenden, auf dem griechischen Festland geltenden Sätzen liegen.
- g) Der Rat überprüft vor dem 31. Dezember 1994 anhand eines Berichts der Kommission die Bestimmungen der Buchstaben a) bis f) insbesondere mit Blick auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes. Im Fall erheblicher Wettbewerbsverzerrungen erläßt der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig die erforderlichen Maßnahmen."

5. Anhang H im Anhang dieser Richtlinie wird angefügt.

#### *Artikel 2*

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember

1992 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut aller innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

#### *Artikel 3*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 19. Oktober 1992.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. COPE

## ANHANG

## „ANHANG H

**VERZEICHNIS DER GEGENSTÄNDE UND DIENSTLEISTUNGEN, AUF DIE ERMÄSSIGTE  
MWSt.-SÄTZE ANGEWANDT WERDEN KÖNNEN**

Bei der Übertragung der nachstehenden Kategorien von Gegenständen in ihre einzelstaatlichen Rechtsvorschriften können die Mitgliedstaaten den genauen Geltungsbereich der betreffenden Kategorien anhand der Kombinierten Nomenklatur abgrenzen.

| Kategorie | Beschreibung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1         | Nahrungs- und Futtermittel (einschließlich Getränke, alkoholische Getränke jedoch ausgenommen), lebende Tiere, Saatgut, Pflanzen und üblicherweise für die Zubereitung von Nahrungs- und Futtermitteln verwendete Zutaten, üblicherweise als Zusatz oder als Ersatz für Nahrungs- und Futtermittel verwendete Erzeugnisse.                                                                        |
| 2         | Lieferungen von Wasser.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 3         | Arzneimittel, die üblicherweise für die Gesundheitsvorsorge, die Verhütung von Krankheiten und für ärztliche und tierärztliche Behandlungen verwendet werden, einschließlich der Erzeugnisse, die für Zwecke der Empfängnisverhütung und der Monatshygiene benutzt werden.                                                                                                                        |
| 4         | Medizinische Geräte bzw. Hilfsmittel und sonstige Vorrichtungen, die üblicherweise für die Linderung und die Behandlung von Behinderungen verwendet werden und die ausschließlich für den persönlichen Gebrauch von Behinderten bestimmt sind, einschließlich der Instandsetzung solcher Gegenstände, sowie Kindersitze für Kraftfahrzeuge.                                                       |
| 5         | Beförderung von Personen und des mitgeführten Gepäcks.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 6         | Lieferung von Büchern, einschließlich der Vermietung durch Büchereien (einschließlich Broschüren, Prospekte und ähnliche Drucksachen, Bilder-, Zeichen- oder Malbücher für Kinder, Notenhefte oder -manuskripte, Landkarten und hydrographische oder ähnliche Karten), Zeitungen und Zeitschriften, mit Ausnahme von Druckerzeugnissen, die vollständig oder im wesentlichen Werbezwecken dienen. |
| 7         | Eintrittsberechtigung für Veranstaltungen, für Theater, Zirkus, Jahrmärkte, Vergnügungsparks, Konzerte, Museen, Tierparks, Kinos und Ausstellungen sowie ähnliche kulturelle Ereignisse und Einrichtungen.<br>Empfang von Rundfunk- und Fernsehprogrammen.                                                                                                                                        |
| 8         | Werke bzw. Darbietungen von Schriftstellern, Komponisten und ausübenden Künstlern sowie deren Urheberrechte.                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 9         | Bereitstellung, Bau, Renovierung und Umbau von Wohnungen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus.                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 10        | Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die in der Regel für den Einsatz in der landwirtschaftlichen Erzeugung bestimmt sind, mit Ausnahme von Investitionsgütern wie Maschinen oder Gebäuden.                                                                                                                                                                                         |
| 11        | Beherbergung in Hotels und ähnlichen Einrichtungen, einschließlich Ferienunterkünften und Vermietung von Campingplätzen und Plätzen für das Abstellen von Wohnwagen.                                                                                                                                                                                                                              |
| 12        | Eintrittsberechtigung für Sportveranstaltungen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 13        | Überlassen von Sportanlagen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 14        | Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen durch von den Mitgliedstaaten anerkannte gemeinnützige Einrichtungen für wohltätige Zwecke und im Bereich der sozialen Sicherheit, soweit sie nicht nach Artikel 13 steuerbefreit sind.                                                                                                                                                         |
| 15        | Leistungen von Bestattungsinstituten und Krematorien, einschließlich der Lieferung von damit im Zusammenhang stehenden Gegenständen.                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 16        | Medizinische Versorgungsleistungen und zahnärztliche Leistungen sowie Thermalbehandlungen, soweit sie nicht nach Artikel 13 steuerbefreit sind.                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 17        | Leistungen im Zusammenhang mit der Straßenreinigung, Abfuhr von Haushaltsmüll und Abfallbeseitigung mit Ausnahme jener, die von Einrichtungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 5 erbracht werden."                                                                                                                                                                                                  |

**RICHTLINIE 92/78/EWG DES RATES**

vom 19. Oktober 1992

**zur Änderung der Richtlinien 72/464/EWG und 79/32/EWG über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie 72/464/EWG <sup>(4)</sup> enthält allgemeine Bestimmungen für die Verbrauchsteuern auf Tabakwaren sowie Einzelvorschriften über die Struktur der Verbrauchsteuern auf Zigaretten.

Die Richtlinie 79/32/EWG <sup>(5)</sup> enthält die Definitionen der verschiedenen Arten von Tabakwaren.

Die Definition für Tabakwaren sollte sich nicht mehr auf Kau- und Schnupftabak erstrecken.

In Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 72/464/EWG und in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 79/32/EWG ist eine Unterscheidung zwischen Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten und anderem Rauchtabak zu treffen.

In Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 72/464/EWG ist der Begriff der Einfuhr und des Inverkehrbringens im Hinblick auf die Beseitigung der Steuergrenzen abzuändern.

In Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 72/464/EWG ist der Begriff des Herstellers dahingehend zu präzisieren, daß darunter jede natürliche oder juristische Person zu verstehen ist, die tatsächlich Tabakwaren herstellt und für jeden Mitgliedstaat, in dem diese Erzeugnisse in Verkehr gebracht werden sollen, den Kleinverkaufshöchstpreis festsetzt.

Da die meisten Mitgliedstaaten bestimmte Tabakwaren je nach Verwendungszweck von der Verbrauchsteuer befreien bzw. die Verbrauchsteuern dafür erstatten, ist in

dieser Richtlinie die Freistellung bzw. Erstattung für bestimmte Verwendungszwecke zu regeln.

Da die Tabakwaren erschöpfend definiert sind, ist in Artikel 2 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 79/32/EWG der Verweis auf die Tarifstelle 24.02 E des Gemeinsamen Zolltarifs zu streichen.

Tabakrollen, die sich nach einem einfachen Vorgang nicht industrieller Art oder als solche zum Rauchen eignen, sind im Hinblick auf eine einheitliche Besteuerung dieser Erzeugnisse ebenfalls als Zigaretten anzusehen.

Deutschland ist zu gestatten, diese Tabakrollen bis längstens zum 31. Dezember 1998 mindestens nach dem für Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten geltenden Satz bzw. mit dem für diesen Tabak geltenden Betrag zu besteuern.

Da Artikel 5, Artikel 6, Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 der Richtlinie 79/32/EWG hinfällig geworden sind, sind sie zu streichen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Richtlinie 72/464/EWG wird wie folgt geändert :

1. Artikel 2 wird gestrichen.

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert :

a) Absatz 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung :

„c) Rauchtabak :

- Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten ;
- anderer Rauchtabak“ ;

b) die Buchstaben d) und e) werden gestrichen.

3. In Artikel 4 Absatz 1 werden die Worte „Inländische und eingeführte Zigaretten“ ersetzt durch „In der Gemeinschaft hergestellte und aus Drittländern eingeführte Zigaretten“.

4. Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Die in der Gemeinschaft niedergelassenen Hersteller bzw. ihre Vertreter oder Beauftragten in der Gemeinschaft sowie die Einführer aus Drittländern bestimmen frei für jedes ihrer Erzeugnisse und für

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 322 vom 21. 12. 1990, S. 16.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 94 vom 13. 9. 1992, S. 33.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 69 vom 18. 3. 1991, S. 25.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 303 vom 31. 12. 1972, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/246/EWG (AbI. Nr. L 164 vom 20. 6. 1986, S. 26).

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 10 vom 16. 1. 1979, S. 8. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 80/369/EWG (AbI. Nr. L 90 vom 3. 4. 1980, S. 42) und durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals.

jeden Mitgliedstaat, in dem diese Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden sollen, den Kleinverkaufshöchstpreis. Diese Vorschrift steht jedoch der Anwendung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften über die Preisüberwachung oder die Einhaltung der vorgeschriebenen Preise nicht entgegen, sofern diese Vorschriften mit der Gemeinschaftsregelung vereinbar sind. Als Hersteller gilt jede natürliche oder juristische Person, die Tabak zu für den Kleinverkauf bestimmten Tabakwaren verarbeitet."

5. In Artikel 6 Absatz 2 wird das Wort „inländischen“ gestrichen.

6. Folgender Artikel wird eingefügt:

*„Artikel 6a*

Eine Befreiung von der Verbrauchsteuer oder eine Erstattung bereits entrichteter Verbrauchsteuern kann für folgende Erzeugnisse gewährt werden:

- a) für industrielle Zwecke oder im Gartenbau verwendete denaturierte Tabakwaren;
- b) unter behördlicher Aufsicht vernichtete Tabakwaren;
- c) Tabakwaren, die ausschließlich für wissenschaftliche Untersuchungen sowie für Tests im Zusammenhang mit der Qualität der Erzeugnisse bestimmt sind;
- d) Tabakwaren, die vom Hersteller erneut verarbeitet werden.

Die Mitgliedstaaten legen die Anforderungen und Formvorschriften fest, die für die Gewährung dieser Befreiungen bzw. Erstattungen erfüllt bzw. eingehalten werden müssen."

7. Artikel 10b Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Mitgliedstaaten können auf Zigaretten und auf Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten eine Mindestverbrauchsteuer erheben, sofern diese nicht dazu führt, daß die gesamte Steuerbelastung 90 % der gesamten Steuerbelastung von Zigaretten der am meisten gefragten Preisklasse bzw. von Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten der am meisten gefragten Preisklasse übersteigt."

8. Artikel 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten setzen bis spätestens zum 1. Juli 1973 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis."

*Artikel 2*

Die Richtlinie 79/32/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) Rauchtabak:

- Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten;
- anderer Rauchtabak";

b) die Buchstaben d) und e) werden gestrichen.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden die Worte „der der Tarifstelle 24.02 E des Gemeinsamen Zolltarifs unterfällt“ gestrichen;

b) in Nummer 4 werden die Worte „der der Tarifstelle 24.02 E des Gemeinsamen Zolltarifs unterfällt“ gestrichen.

3. Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Zigaretten gelten:

- a) Tabakstränge, die sich unmittelbar zum Rauchen eignen und nicht Zigarren oder Zigarillos nach Artikel 2 sind;
- b) Tabakstränge, die durch einen einfachen nichtindustriellen Vorgang in eine Zigarettenpapierhülle geschoben werden;
- c) Tabakstränge, die durch einen einfachen nichtindustriellen Vorgang mit einem Zigarettenpapierplättchen umhüllt werden.

Die Bundesrepublik Deutschland kann bis zum 31. Dezember 1998 die in Buchstabe b) genannten Tabakrollen mindestens nach dem für Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten geltenden Satz bzw. mit dem für diesen Tabak geltenden Betrag besteuern."

4. Folgender Artikel wird eingefügt:

*„Artikel 4a*

Als Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten gilt der in Artikel 4 definierte Rauchtabak, wenn bei diesem mehr als 25 Gewichtsprozent der Tabakteile eine Schnittbreite von weniger als einem Millimeter aufweisen. Den Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 1993 nicht diese Schnittbreite von einem Millimeter anwenden, müssen dieser Bestimmung bis zum 31. Dezember 1997 nachkommen.

Außerdem können die Mitgliedstaaten Feinschnitt für selbstgedrehte Zigaretten wie Rauchtabak behandeln, bei dem mehr als 25 Gewichtsprozent der Tabakteile eine Schnittbreite von über einem Millimeter aufweisen und der als Tabak für selbstgedrehte Zigaretten zum Verkauf gelangt ist oder dazu bestimmt ist."

5. Artikel 5, Artikel 6, Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 werden gestrichen.

6. Artikel 9 wird wie folgt geändert :

- a) in Absatz 1 wird die Absatznumerierung „(1)“ gestrichen ;
- b) die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

*Artikel 3*

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 1992 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese

Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 19. Oktober 1992.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. COPE

**RICHTLINIE 92/79/EWG DES RATES****vom 19. Oktober 1992****zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf Zigaretten**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-  
schusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Richtlinie 72/464/EWG <sup>(4)</sup> sind allgemeine Grund-  
sätze betreffend Verbrauchsteuern auf Tabakwaren und  
Einzelvorschriften betreffend die Struktur der Verbrauchs-  
steuern auf Zigaretten enthalten.

In der Richtlinie 79/32/EWG <sup>(5)</sup> sind die Definitionen der  
verschiedenen Arten von Tabakwaren festgelegt.

Im Hinblick auf die Schaffung des Binnenmarkts am  
1. Januar 1993 ist es erforderlich, eine globale Mindest-  
verbrauchsteuer auf Zigaretten festzusetzen.

Um das Niveau dieser globalen Mindestverbrauchsteuer  
zu erreichen, muß das Königreich Spanien über eine  
Übergangszeit von zwei Jahren verfügen.

Der Portugiesischen Republik sollte die Möglichkeit  
eingeräumt werden, auf die von kleinen Erzeugern herge-  
stellten Zigaretten, die in den weit abgelegenen Regionen  
Azoren und Madeira verbraucht werden, einen ermäßigten  
Steuersatz anzuwenden.

Es sollte ein Verfahren eingeführt werden, das alle zwei  
Jahre die Möglichkeit bietet, in bezug auf die globale  
Inzidenz sowie auf die Struktur der Verbrauchsteuern auf  
Zigaretten die für ein ordnungsgemäßes Funktionieren  
des Binnenmarktes und allgemein die für die Ziele des  
Vertrages erforderlichen Anpassungen vorzunehmen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Spätestens zum 1. Januar 1993 wenden die  
Mitgliedstaaten auf Zigaretten Mindestverbrauchsteuern  
nach Maßgabe dieser Richtlinie an.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 12 vom 18. 1. 1990, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 94 vom 13. 4. 1992, S. 35.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 225 vom 10. 9. 1990, S. 56.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 303 vom 31. 12. 1972, S. 1. Richtlinie zuletzt geän-  
dert durch die Richtlinie 92/78/EWG (Siehe Seite 5 dieses  
Amtsblatts).

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 10 vom 16. 1. 1979, S. 8.

(2) Absatz 1 findet Anwendung auf Steuern, die gemäß  
der Richtlinie 72/464/EWG auf Zigaretten erhoben  
werden und folgendes umfassen :

- a) eine spezifische Verbrauchsteuer je Einheit ;
- b) eine nach dem Kleinverkaufshöchstpreis berechnete  
proportionale Verbrauchsteuer ;
- c) eine zum Kleinverkaufspreis proportionale Mehrwert-  
steuer.

*Artikel 2*

Spätestens ab 1. Januar 1993 wendet jeder Mitgliedstaat  
eine globale Mindestverbrauchsteuer (spezifische  
Verbrauchsteuer + Ad-valorem-Verbrauchsteuer ohne  
MWSt.) an, deren Inzidenz bei 57 % des Kleinverkaufs-  
preises (einschließlich sämtlicher Steuern) der Zigaretten  
der gängigsten Preisklasse liegt.

Ab 1. Januar 1993 wird die globale Mindestverbrauchs-  
steuer auf Zigaretten unter Bezugnahme auf die Ziga-  
retten der gängigsten Preisklasse anhand der am 1. Januar  
eines jeden Jahres vorliegenden Angaben festgesetzt.

*Artikel 3*

(1) Zur Erreichung des Niveaus der in Artikel 2 festge-  
setzten globalen Mindestverbrauchsteuer verfügt das  
Königreich Spanien über eine Übergangszeit von zwei  
Jahren, die am 1. Januar 1993 beginnt.

(2) Die Portugiesische Republik kann auf die in den  
weit abgelegenen Regionen Azoren und Madeira  
verbrauchten Zigaretten, die von kleinen Erzeugern  
hergestellt werden, deren jeweilige Jahresproduktion 500  
Tonnen nicht übersteigt, einen ermäßigten Steuersatz  
anwenden, der bis zu 50 % unter dem in Artikel 2 festge-  
setzten Satz liegt.

*Artikel 4*

Alle zwei Jahre, erstmals spätestens am 31. Dezember  
1994, prüft der Rat anhand eines Berichts und gegebe-  
nenfalls eines Vorschlags der Kommission die in  
Artikel 2 festgesetzte globale Mindestverbrauchsteuer, die  
Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 2 sowie die in  
Artikel 10b der Richtlinie 72/464/EWG festgelegte  
Verbrauchsteuerstruktur und beschließt einstimmig nach  
Anhörung des Europäischen Parlaments die erforder-  
lichen Maßnahmen. In dem Bericht der Kommission und  
bei der Prüfung durch den Rat wird dem reibungslosen  
Funktionieren des Binnenmarkts und allgemein den  
Zielen des Vertrages Rechnung getragen.

*Artikel 5*

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 1992 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 6*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 19. Oktober 1992.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. COPE

**RICHTLINIE 92/80/EWG DES RATES**

vom 19. Oktober 1992

**zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf andere Tabakwaren als Zigaretten**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

Gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-  
schusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie 72/464/EWG <sup>(4)</sup> enthält in Abschnitt I  
allgemeine Bestimmungen für die Verbrauchsteuern auf  
alle Tabakwaren. In Abschnitt II der genannten Richtlinie  
wurden bereits Einzelschriften für Zigaretten festge-  
legt. Für weitere Tabakwaren müssen noch Einzelsch-  
riften angenommen werden.

Die Richtlinie 79/32/EWG <sup>(5)</sup> enthält die Definitionen  
der verschiedenen Arten von Tabakwaren.

Im Hinblick auf die Schaffung des Binnenmarktes zum  
1. Januar 1993 müssen die Mindestverbrauchsteuern für  
andere Tabakwaren als Zigaretten festgelegt werden.

Für alle Erzeugnisse, die zu derselben Gruppe von Tabak-  
waren gehören, soll eine harmonisierte steuerliche Bela-  
stung festgelegt werden.

Die Festlegung einer als Prozentsatz oder in Form eines  
bestimmten Betrags je kg oder je Stückzahl ausgedrückten  
globalen Mindestverbrauchsteuer ist am ehesten geeignet,  
den Binnenmarkt zu verwirklichen.

Es ist zweckdienlich, der Italienischen Republik und dem  
Königreich Spanien die Möglichkeit einzuräumen, bis  
zum 31. Dezember 1998 auf ausschließlich aus Natur-  
tabak bestehende Tabakrollen, die nicht Zigaretten sind,  
einen niedrigeren Satz als auf Zigarren und Zigarillos  
anzuwenden.

Es ist ein Verfahren einzurichten, das anhand eines  
Berichts der Kommission, der alle relevanten Faktoren  
berücksichtigt, eine regelmäßige Prüfung der in dieser  
Richtlinie vorgesehenen Sätze bzw. Beträge ermöglicht.

Für die Umrechnung der in Ecu ausgedrückten spezifi-  
schen Beträge in Landeswährung soll ein Mechanismus  
geschaffen werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die nachstehenden Gruppen von in der Gemeinschaft  
hergestellten oder aus Drittländern eingeführten Tabak-  
waren unterliegen in jedem Mitgliedstaat einer in  
Artikel 3 festgesetzten Mindestverbrauchsteuer :

- a) Zigarren und Zigarillos ;
- b) Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten ;
- c) anderer Rauchtak.

*Artikel 2*

Für die in Artikel 1 dieser Richtlinie aufgeführten  
Erzeugnisse sind die Definitionen der Artikel 2, 4 und 4a  
der Richtlinie 79/32/EWG anzuwenden.

*Artikel 3*

(1) Ab dem 1. Januar 1993 wenden die Mitgliedstaaten  
eine Verbrauchsteuer an, bei der es sich handeln kann

- entweder um eine Ad-Valorem-Verbrauchsteuer, die  
nach den Kleinverkaufshöchstpreisen des jeweiligen  
Erzeugnisses berechnet wird, die von den in der  
Gemeinschaft niedergelassenen Herstellern und von  
den aus Drittländern einführenden Importeuren  
gemäß Artikel 5 der Richtlinie 72/464/EWG frei fest-  
gesetzt werden
- oder um eine spezifische Verbrauchsteuer nach der  
Menge
- oder um eine gemischte Verbrauchsteuer mit einem  
Ad-Valorem-Anteil und einem spezifischen Anteil,  
sofern die als Prozentsatz oder in Form eines  
bestimmten Betrags je kg oder je Stückzahl ausge-  
drückte globale Verbrauchsteuer mindestens die wie  
folgt festgesetzten Mindestprozentsätze oder -beträge  
erreicht :
  - für Zigarren und Zigarillos : 5 % des Kleinver-  
kaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder  
7 ECU je 1 000 Stück oder 7 ECU je kg ;
  - für Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten :  
30 % des Kleinverkaufspreises einschließlich  
sämtlicher Steuern oder 20 ECU je kg ;
  - für anderen Rauchtak : 20 % des Kleinverkaufs-  
preises einschließlich sämtlicher Steuern oder 15  
ECU je kg.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 12 vom 18. 1. 1990, S. 8.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 94 vom 13. 1. 1992, S. 38.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 225 vom 10. 9. 1990, S. 56.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 303 vom 31. 12. 1972, S. 1. Richtlinie zuletzt geän-  
dert durch die Richtlinie 92/78/EWG (Siehe Seite 5 dieses  
Amtsblatts).

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 10 vom 16. 1. 1979, S. 8.

(2) Die in Absatz 1 genannten Sätze bzw. Beträge gelten für sämtliche Erzeugnisse der betreffenden Gruppe von Tabakwaren ohne Unterscheidung innerhalb dieser Gruppe nach Qualität, Aufmachung, Herkunft der Erzeugnisse, verwendetem Material, Charakteristiken der beteiligten Unternehmen oder anderen Kriterien.

(3) Die Italienische Republik und das Königreich Spanien dürfen auf ausschließlich aus Naturtabak bestehende Tabakrollen, die nicht Zigaretten sind, während eines am 31. Dezember 1998 endenden Zeitraums einen Satz oder einen Betrag anwenden, der bis zu 50 % unter dem normalen nationalen Verbrauchsteuersatz für Zigarren und Zigarillos liegen kann und der unter den in Absatz 1 genannten Mindestsatz sinken kann.

#### *Artikel 4*

Alle zwei Jahre, erstmals spätestens am 31. Dezember 1994, nimmt der Rat anhand eines Berichts und gegebenenfalls eines Vorschlags der Kommission eine Prüfung der in dieser Richtlinie festgesetzten Verbrauchsteuersätze vor und beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments die erforderlichen Maßnahmen. In dem Bericht der Kommission und bei der Prüfung durch den Rat wird dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts, dem realen Wert der Verbrauchsteuern und allgemein den Zielen des Vertrags Rechnung getragen.

#### *Artikel 5*

(1) Der Kurs für die Umrechnung des Ecu zur Berechnung der spezifischen Verbrauchsteuern in den Landeswährungen wird einmal jährlich festgesetzt. Maßgeblich sind die am ersten Arbeitstag im Oktober geltenden und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Kurse; sie finden ab 1. Januar des folgenden Kalenderjahres Anwendung.

(2) Erhöht sich die in Landeswährung ausgedrückte Verbrauchsteuer durch die Umrechnung der in Ecu ausgedrückten Verbrauchsteuerbeträge um weniger als 5 % oder um weniger als 5 Ecu, wobei der jeweils niedrigere Wert maßgeblich ist, so können die Mitgliedstaaten den Verbrauchsteuerbetrag beibehalten, der zum Zeitpunkt der in Absatz 1 vorgesehenen jährlichen Anpassung gilt.

#### *Artikel 6*

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 1992 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

#### *Artikel 7*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 19. Oktober 1992.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. COPE

**RICHTLINIE 92/81/EWG DES RATES****vom 19. Oktober 1992****zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-  
schusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie 92/12/EWG <sup>(4)</sup> enthält Bestimmungen  
über das allgemeine System für verbrauchsteuerpflichtige  
Waren.

Die Richtlinie 92/82/EWG <sup>(5)</sup> enthält Bestimmungen  
über die Mindestsätze der Verbrauchsteuern auf  
bestimmte Mineralöle.

Für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnen-  
marktes ist es wichtig, daß gemeinsame Definitionen für  
alle Mineralölerzeugnisse festgelegt werden, die dem  
allgemeinen Verbrauchsteuerüberwachungssystem unter-  
liegen.

Es ist zweckmäßig, diese Definitionen auf die zum Zeit-  
punkt des Erlasses dieser Richtlinie geltende Kombinierte  
Nomenklatur zu stützen.

Es müssen bestimmte obligatorische Befreiungen auf  
Gemeinschaftsebene festgelegt werden.

Es sollte den Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit  
eingeräumt werden, fakultativ bestimmte andere Befrei-  
ungen oder Ermäßigungen in ihrem Hoheitsgebiet anzu-  
wenden, sofern dies nicht zu Wettbewerbsverzerrungen  
führt.

Es ist ein Verfahren zur Genehmigung der Einführung  
weiterer Befreiungen oder Ermäßigungen vorzusehen.

Es ist ein Verfahren für die Überprüfung aller Befrei-  
ungen oder Ermäßigungen gemäß dieser Richtlinie vorzu-  
sehen, um zu überwachen, ob sie mit dem reibungslosen  
Funktionieren des Binnenmarktes auf Dauer vereinbar  
sind —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

**I. Anwendungsbereich***Artikel 1*

(1) Die Mitgliedstaaten erheben nach Maßgabe dieser  
Richtlinie eine harmonisierte Verbrauchsteuer auf Mine-  
ralöle.

(2) Die Mitgliedstaaten setzen ihre Steuersätze nach  
Maßgabe der Richtlinie 92/82/EWG zur Annäherung der  
Verbrauchsteuersätze für Mineralöle fest.

*Artikel 2*

(1) Für die Anwendung dieser Richtlinie gelten als  
Mineralöle :

- a) die Erzeugnisse des KN-Codes 2706 ;
- b) die Erzeugnisse der KN-Codes 2707 10, 2707 20,  
2707 30, 2707 50, 2707 91 00 und 2707 99 (mit  
Ausnahme der KN-Codes 2707 99 30, 2707 99 50 und  
2707 99 70) ;
- c) die Erzeugnisse des KN-Codes 2709 ;
- d) die Erzeugnisse des KN-Codes 2710 ;
- e) die Erzeugnisse des KN-Codes 2711, einschließlich  
chemisch reines Methan und Propan, jedoch mit  
Ausnahme von Erdgas ;
- f) die Erzeugnisse der KN-Codes 2712 10, 2712 20 00,  
2712 90 31, 2712 90 33, 2712 90 39 und 2712 90 90 ;
- g) die Erzeugnisse des KN-Codes 2713 mit Ausnahme  
der harzartigen Rückstände, der gebrauchten Bleich-  
erden und der säurehaltigen und basischen Rück-  
stände ;
- h) die Erzeugnisse des KN-Codes 2715 ;
- i) die Erzeugnisse des KN-Codes 2901 ;
- j) die Erzeugnisse der KN-Codes 2902 11 00,  
2902 19 90, 2902 20, 2902 30, 2902 41 00, 2902 42 00,  
2902 43 00 und 2902 44 ;
- k) die Erzeugnisse der KN-Codes 3403 11 00 und  
3403 19 ;
- l) die Erzeugnisse des KN-Codes 3811 ;
- m) die Erzeugnisse des KN-Codes 3817.

(2) Die Mineralöle unterliegen, soweit für sie in der  
Richtlinie 92/82/EWG keine Steuersätze festgelegt sind,  
der Verbrauchsteuer, falls sie zum Verbrauch als Heiz-  
oder Kraftstoff bestimmt sind oder als solcher zum  
Verkauf angeboten bzw. verwendet werden. Der jeweilige  
Steuersatz wird entsprechend dem Verwendungszweck in  
Höhe des Satzes für einen gleichwertigen Heiz- oder  
Kraftstoff festgesetzt.

(3) Außer den in Absatz 1 genannten steuerbaren  
Erzeugnissen sind alle zur Verwendung als Kraftstoff oder  
als Zusatz oder Verlängerungsmittel von Kraftstoff  
bestimmten oder als solche zum Verkauf angebotenen  
oder verwendeten Erzeugnisse als Kraftstoff zu besteuern.  
Sonstige Kohlenwasserstoffe, mit Ausnahme von Stein-  
kohle, Braunkohle, Torf oder anderen vergleichbaren  
festen Kohlenwasserstoffen oder Erdgas, die zum  
Verbrauch als Heizstoff bestimmt sind oder als solcher  
zum Verkauf angeboten bzw. verwendet werden, werden  
mit dem Satz eines gleichwertigen Mineralöls besteuert.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 322 vom 21. 12. 1990, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 183 vom 15. 7. 1991, S. 289.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 69 vom 18. 3. 1991, S. 25.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 76 vom 23. 3. 1992, S. 1.

<sup>(5)</sup> Siehe Seite 19 dieses Amtsblatts.

Auf Steinkohle, Braunkohle, Torf oder andere vergleichbare feste Kohlenwasserstoffe oder Erdgas kann jedoch gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 92/12/EWG eine Steuer erhoben werden.

(4) Die in Absatz 1 enthaltenen Codes der Kombinierten Nomenklatur beziehen sich auf die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie geltende Fassung der Kombinierten Nomenklatur.

## II. Festsetzung der Verbrauchsteuer

### Artikel 3

(1) In jedem Mitgliedstaat unterliegen Mineralöle einer spezifischen Verbrauchsteuer, die sich auf 1 000 Liter des Erzeugnisses bei einer Temperatur von 15 °C errechnet. Für die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Erzeugnisse, die als schweres Heizöl verwendet werden, sowie für Flüssiggas und Methan errechnet sich die spezifische Steuer jedoch je 1 000 kg des Erzeugnisses.

(2) Die Mitgliedstaaten können die spezifische Verbrauchsteuer für schweres Heizöl, Flüssiggas und Methan auf einer anderen Grundlage berechnen als in Absatz 1 vorgesehen ist. In diesem Fall führen sie die Berechnung nach anteiligen Mengen durch.

### Artikel 4

(1) Über die allgemeinen Vorschriften zur Definition des Steuertatbestandes und die Vorschriften für die Entrichtung der Verbrauchsteuer gemäß der Richtlinie 92/12/EWG hinaus wird die Verbrauchsteuer auf Mineralöle ferner fällig bei Eintritt eines Steuertatbestandes gemäß Artikel 2 Absatz 3 der vorliegenden Richtlinie.

(2) Die Mitgliedstaaten können ferner vorsehen, daß die Verbrauchsteuer auf Mineralöle fällig wird, wenn festgestellt wird, daß eine Voraussetzung für den Endverbrauch, die in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für die Gewährung eines ermäßigten Verbrauchssteuersatzes oder einer Steuerbefreiung vorgesehen ist, nicht oder nicht mehr erfüllt wird.

(3) Der Verbrauch von Mineralölen innerhalb des Betriebsgeländes eines Mineralölherstellungsbetriebs gilt nicht als den Steueranspruch begründender Steuertatbestand, sofern der Verbrauch zu Herstellungszwecken dient.

Dient der Verbrauch jedoch herstellungsfremden Zwecken und insbesondere zum Antrieb von Fahrzeugen, so gilt dies als ein den Steueranspruch begründender Steuertatbestand.

### Artikel 5

(1) Unbeschadet des Artikels 6 gilt als Mineralölherstellungsbetrieb jeder Betrieb, in dem die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Erzeugnisse hergestellt oder einem der in der zusätzlichen Vorschrift 4 zu Kapitel 27 der

Kombinierten Nomenklatur genannten besonderen Verfahren unterzogen werden.

(2) Unbeschadet der Vorschriften für die Beförderung gemäß der Richtlinie 92/12/EWG steht es den Mitgliedstaaten frei, Betriebe, in denen nur Mineralöle hergestellt werden, für die in der Richtlinie 92/82/EWG kein Steuersatz festgelegt ist, nicht als „Mineralölherstellungsbetriebe“ einzustufen.

### Artikel 6

Es steht den Mitgliedstaaten frei, nicht als „Mineralölherstellung“ anzusehen :

- a) die Vorgänge, bei denen als Nebenprodukt kleinere Mengen von Mineralölen anfallen ;
- b) die Vorgänge, durch die der Verwender eines Mineralöls dessen Wiederverwendung in seinem eigenen Unternehmen ermöglicht, sofern der Betrag der für dieses Mineralöl bereits entrichteten Verbrauchsteuer nicht geringer ist als der Verbrauchsteuerbetrag, der zu entrichten wäre, wenn das wiederverwendete Mineralöl erneut der Besteuerung unterliegen würde ;
- c) das bloße Mischen von Mineralölen untereinander oder mit anderen Stoffen außerhalb eines Mineralölherstellungsbetriebs oder eines Zollagers, sofern
  - i) die Verbrauchsteuer für die Bestandteile vorher entrichtet worden ist und
  - ii) der entrichtete Betrag nicht niedriger ist als der Verbrauchsteuerbetrag, mit dem das Gemisch belastet würde.

Die erste Voraussetzung braucht nicht erfüllt zu sein, wenn für das Gemisch bei einer bestimmten Verwendung Steuerbefreiung gewährt wird.

### Artikel 7

Im Falle der Änderung eines oder mehrerer Sätze der Verbrauchsteuer kann für Lagerbestände von bereits zum Verbrauch abgegebenen Mineralölen die Verbrauchsteuer erhöht oder gesenkt werden.

### Artikel 8

(1) Über die allgemeinen Vorschriften über die steuerbefreite Verwendung verbrauchsteuerpflichtiger Erzeugnisse gemäß der Richtlinie 92/12/EWG hinaus und unbeschadet anderer Gemeinschaftsvorschriften befreien die Mitgliedstaaten unter den Voraussetzungen, die sie zur Sicherstellung der korrekten und einfachen Anwendung solcher Befreiungen und zur Verhinderung von Steuerhinterziehung und -vermeidung oder Mißbrauch festlegen, die nachstehenden Erzeugnisse von der harmonisierten Verbrauchsteuer :

- a) nicht als Kraftstoff für Motoren oder zu Heizzwecken verwendete Mineralöle ;
- b) Mineralöllieferungen zur Verwendung als Kraftstoff für die Luftfahrt mit Ausnahme der privaten nichtgewerblichen Luftfahrt.

Im Sinne dieser Richtlinie ist unter der „privaten nichtgewerblichen Luftfahrt“ zu verstehen, daß das Luftfahrzeug von seinem Eigentümer oder der durch Anmietung oder aus sonstigen Gründen nutzungsberechtigten natürlichen oder juristischen Person für andere als kommerzielle Zwecke und insbesondere nicht für die entgeltliche Beförderung von Passagieren oder Waren oder für die entgeltliche Erbringung von Dienstleistungen oder für behördliche Zwecke genutzt wird.

Die Mitgliedstaaten können diese Steuerbefreiung auf Lieferungen von Flugturbinenkraftstoff (KN-Code 2710 00 51) beschränken ;

- c) Mineralöllieferungen zur Verwendung als Kraftstoff für die Schifffahrt in Meeresgewässern der Gemeinschaft (einschließlich Fischerei); hiervon ausgenommen ist die Verwendung für die private nichtgewerbliche Schifffahrt.

Im Sinne dieser Richtlinie ist unter der „privaten nichtgewerblichen Schifffahrt“ zu verstehen, daß das Wasserfahrzeug von seinem Eigentümer oder der durch Anmietung oder aus sonstigen Gründen nutzungsberechtigten natürlichen oder juristischen Person für andere als kommerzielle Zwecke und insbesondere nicht für die entgeltliche Beförderung von Passagieren oder Waren oder für die entgeltliche Erbringung von Dienstleistungen oder für behördliche Zwecke genutzt wird.

- (2) Unbeschadet anderer Gemeinschaftsvorschriften können die Mitgliedstaaten uneingeschränkte oder eingeschränkte Steuerbefreiungen oder Steuersatzermäßigungen für Mineralöle gewähren, welche unter Steueraufsicht verwendet werden :

- a) bei der Elektrizitätserzeugung und in Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung ;
- b) für die Schifffahrt auf Binnenwasserstraßen, mit Ausnahme der privaten nichtgewerblichen Schifffahrt ;
- c) im Bereich des Personen- und Gütertransports im Eisenbahnverkehr ;
- d) bei Pilotprojekten zur technologischen Entwicklung umweltverträglicherer Produkte und insbesondere in bezug auf Kraftstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen ;
- e) bei der Herstellung, Entwicklung, Prüfung und Wartung von Luftfahrzeugen und Schiffen ;
- f) ausschließlich bei Arbeiten in Landwirtschaft und Gartenbau, in der Forstwirtschaft sowie bei der Inlandsfischerei ;
- g) beim Ausbaggern von Schifffahrtsstraßen und Häfen.

- (3) Bei allen oder bestimmten der nachstehend genannten Verwendungsarten in Industrie und Gewerbe kann von den Mitgliedstaaten ferner ein ermäßigter Steuersatz gewährt werden für Gasölkraftstoff und/oder Flüssiggas und/oder Methan und/oder Kerosin, die unter Steueraufsicht verwendet werden, sofern der Mindestsatz, der in der Richtlinie 92/82/EWG über die Annäherung

der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle festgelegt ist, nicht unterschritten wird :

- a) ortsfeste Motoren ;
- b) Betrieb von technischen Einrichtungen und Maschinen, die im Hoch- und Tiefbau und bei öffentlichen Bauarbeiten eingesetzt werden ;
- c) Fahrzeuge, die bestimmungsgemäß abseits von Straßen eingesetzt werden oder die über keine Genehmigung für die überwiegende Verwendung auf öffentlichen Straßen verfügen.

- (4) Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission einstimmig einen Mitgliedstaat ermächtigen, weitere Steuerbefreiungen oder Ermäßigungen aus besonderen politischen Erwägungen zu gewähren.

Mitgliedstaaten, die eine solche Maßnahme einzuführen beabsichtigen, setzen die Kommission hiervon in Kenntnis und übermitteln ihr alle einschlägigen oder erforderlichen Informationen. Die Kommission unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten innerhalb eines Monats über die vorgeschlagene Maßnahme.

Die vorgeschlagene Steuerbefreiung oder Ermäßigung gilt als vom Rat genehmigt, wenn innerhalb von zwei Monaten nach der in Unterabsatz 2 genannten Unterrichtung der übrigen Mitgliedstaaten weder die Kommission noch ein Mitgliedstaat beantragt hat, daß der Rat mit dieser Frage befaßt wird.

- (5) Gelangt die Kommission zu der Auffassung, daß die in Absatz 4 genannten Befreiungen oder Ermäßigungen — insbesondere unter dem Aspekt des fairen Wettbewerbs, wegen einer Verzerrung des Funktionierens des Binnenmarktes oder aufgrund der Umweltschutzpolitik der Gemeinschaft — nicht länger aufrechterhalten werden können, so unterbreitet sie dem Rat geeignete Vorschläge. Der Rat beschließt einstimmig über diese Vorschläge.

- (6) Der Rat prüft auf jeden Fall bis zum 31. Dezember 1996 auf der Grundlage eines Berichts der Kommission die vorgenannten Befreiungen oder Ermäßigungen und entscheidet auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig darüber, ob sie ganz oder teilweise aufzuheben, zu ändern oder auszuweiten sind.

- (7) Der Rat prüft bis zum 31. Dezember 1997 auf der Grundlage eines Berichts der Kommission die Befreiungen gemäß Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 Buchstabe b), wobei er den durch diese Transportmittel verursachten externen Kosten und den Auswirkungen auf die Umwelt Rechnung trägt, und befindet auf Vorschlag der Kommission über eine etwaige Streichung oder Änderung dieser Befreiungen.

- (8) Es ist den Mitgliedstaaten freigestellt, die in Absatz 4 genannten Verbrauchsteuerbefreiungen oder -ermäßigungen im Wege einer Verbrauchsteuerrückzahlung zu verwirklichen.

### III. Kontrolle

#### *Artikel 9*

Bis zum 31. Dezember 1992 legt der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig Gemeinschaftsvorschriften für die Färbung und Kennzeichnung der Mineralöle fest, die als Heizstoff oder als Kraftstoff Gegenstand einer Verbrauchsteuerbefreiung oder -ermäßigung sind.

### IV. Schlußbestimmungen

#### *Artikel 10*

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 1992 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

#### *Artikel 11*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 19. Oktober 1992.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. COPE

**ENTSCHEIDUNG DES RATES**

vom 19. Oktober 1992

**zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, gemäß dem Verfahren in Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG ermäßigte Verbrauchsteuersätze oder Verbrauchsteuerbefreiungen auf Mineralöle, die zu bestimmten Zwecken verwendet werden, beizubehalten**

(92/510/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom  
19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der  
Verbrauchssteuern auf Mineralöle, insbesondere auf  
Artikel 8 Absatz 4<sup>(1)</sup>,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 8 Absatz 4 der genannten Richtlinie kann  
der Rat auf einen Kommissionsvorschlag hin einstimmig  
jeden Mitgliedstaat ermächtigen, aus besonderen politi-  
schen Erwägungen Ermäßigungen oder Befreiungen von  
der Verbrauchsteuer auf Mineralöle einzuführen.

Die Mitgliedstaaten haben der Kommission ihre Absicht  
mitgeteilt, derartige Steuerbefreiungen bzw. -ermässi-  
gungen beizubehalten, die in ihren jeweiligen Finanzge-  
setzen bereits vorgesehen sind und für das Verfahren des  
genannten Artikels 8 Absatz 4 in Betracht kommen.

Die übrigen Mitgliedstaaten wurden hierüber informiert.

Die Kommission wie auch alle Mitgliedstaaten sind der  
Auffassung, daß diese Befreiungen aufgrund besonderer  
politischer Zielsetzungen gerechtfertigt sind und nicht zu  
einer Verzerrung des Wettbewerbs oder zu einer Beein-  
trächtigung des Funktionierens des Binnenmarktes  
führen.

Die Steuerermäßigungen oder Steuerbefreiungen werden  
von der Kommission fortlaufend überprüft werden, um  
ihre Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt oder der  
Gemeinschaftspolitik zum Schutze der Umwelt zu  
gewährleisten.

Gemäß Artikel 8 Absatz 6 der Richtlinie 92/81/EWG ist  
der Rat aufgefordert, die Situation aufgrund eines Berichts  
der Kommission spätestens bis 31. Dezember 1996 zu  
überprüfen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG  
werden die Mitgliedstaaten unbeschadet ihrer Verpflich-  
tungen aus der Richtlinie 92/82/EWG des Rates vom  
19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuer-  
sätze auf Mineralöle<sup>(2)</sup> ermächtigt, Ermäßigungen der  
oder Befreiungen von Verbrauchssteuern auf Mineralöle in  
den nachstehend aufgeführten Fällen beizubehalten :

*1. Königreich Belgien :*

- für Fahrzeuge des öffentlichen Personennahver-  
kehrs,
- für LPG, Erdgas und Methan,
- für Kraftstoff von Motoren, die bei der Trockenle-  
gung von überschwemmten Flächen eingesetzt  
werden,
- für die Luftfahrt mit den Ausnahmen nach  
Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie  
92/81/EWG,
- für die Verwendung in privaten Vergnügungs-  
booten/-schiffen ;

*2. Bundesrepublik Deutschland :*

- für die Verwendung gasförmiger Kohlenwasser-  
stoffe, die als Abfallgase anfallen, zum Verheizen,
- für die Entnahme von Mineralölproben für  
Analysen, Produktionstests oder andere wissen-  
schaftliche Zwecke ;

*3. Königreich Dänemark :*

- für die teilweise Steuerrückzahlung an die gewerb-  
liche Wirtschaft, sofern die Steuern den Gemein-  
schaftsvorschriften entsprechen und der Betrag  
der gezahlten und nicht erstatteten Steuer zu  
keiner Zeit die im Gemeinschaftsrecht für  
Abgaben oder Kontrollgebühren auf Mineralöl  
vorgesehenen Mindestsätze unterschreitet,
- für Fahrzeuge des öffentlichen Personennahver-  
kehrs,

<sup>(1)</sup> Siehe Seite 12 dieses Amtsblatts.

<sup>(2)</sup> Siehe Seite 19 dieses Amtsblatts.

- für eine Ermäßigung des Abgabensatzes auf Dieselmotorkraftstoff zur Förderung der Verwendung umweltfreundlicherer Brennstoffe, sofern die Anreize an die einschlägigen technischen Merkmale wie spezifisches Gewicht, Schwefelgehalt, Destillationspunkt, Cetanzahl und -index geknüpft sind und die Sätze zu keiner Zeit die im Gemeinschaftsrecht für Abgaben auf Mineralöl vorgesehenen Mindestsätze unterschreiten,
- für die Luftfahrt mit den Ausnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 92/81/EWG;

#### 4. Griechische Republik:

- für die Nutzung durch die Streitkräfte des Staates,
- für Fahrzeuge des öffentlichen Nahverkehrs,
- für Entsalzungsanlagen,
- für eine Ermäßigung des Abgabensatzes auf Dieselmotorkraftstoff zur Förderung der Verwendung umweltfreundlicherer Brennstoffe, sofern die Anreize an die einschlägigen technischen Merkmale wie spezifisches Gewicht, Schwefelgehalt, Destillationspunkt, Cetanzahl und -index geknüpft sind und die Sätze zu keiner Zeit die im Gemeinschaftsrecht für Abgaben auf Mineralöl vorgesehenen Mindestsätze unterschreiten,
- für nicht in Griechenland eingetragene private Vergnügungsboote/-schiffe,
- für die Verwendung von LPG und Methan in der Industrie;

#### 5. Königreich Spanien:

für als Motorkraftstoff in Fahrzeugen des öffentlichen Nahverkehrs benutztes LPG;

#### 6. Französische Republik:

- für Motorkraftstoff für Taxis im Rahmen einer Jahreshöchstmenge,
- für die Luftfahrt mit den Ausnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 92/81/EWG,
- für den Verbrauch auf der Insel Korsika bis zum 31. Dezember 1994,
- für bestimmte Maßnahmen zur Unterstützung von Regionen, die einen Bevölkerungsverlust erleiden;

#### 7. Irland:

- für Fahrzeuge des öffentlichen Nahverkehrs,
- für Kraftfahrzeuge von Behinderten,
- für den Betrieb von Leuchttürmen,
- für die Gewinnung von Tonerde in der Region Shannon,

- für als Motorkraftstoff genutztes LPG, Erdgas und Methan,
- für die Luftfahrt mit den Ausnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 92/81/EWG,
- für die Verwendung in privaten Vergnügungsbooten/-schiffen;

#### 8. Italienische Republik:

- für Fahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs,
- für die Luftfahrt mit den Ausnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 92/81/EWG,
- für Kraftstoff von Motoren, die bei der Trockenlegung überschwemmter Flächen eingesetzt werden,
- für die Verwendung gasförmiger Kohlenwasserstoffe zur Kraft-Wärme-Kopplung,
- für Krankenwagen,
- für den Verbrauch in den Regionen Val d'Aosta und Görz,
- für den Verbrauch in den Regionen Udine und Triest bis zum 31. Dezember 1994,
- für Methan als Treibstoff für Kraftfahrzeuge,
- für die nationalen Streitkräfte;

#### 9. Großherzogtum Luxemburg:

- für Fahrzeuge des öffentlichen Nahverkehrs,
- für LPG, Erdgas und Methan;

#### 10. Königreich der Niederlande:

- für Entsalzungsanlagen,
- für LPG, Erdgas und Methan,
- für die nationalen Streitkräfte,
- für die Entnahme von Mineralölproben für Analysen, Produktionstests oder andere wissenschaftliche Zwecke,
- für Kraftstoff von Motoren, die bei der Trockenlegung überschwemmter Flächen eingesetzt werden;

#### 11. Portugiesische Republik:

für die Luftfahrt mit den Ausnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 92/81/EWG;

12. *Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland:*

- für Fahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs,
- für die Verwendung in privaten Vergnügungsbooten/-schiffen,
- für als Motorenkraftstoff genutztes LPG, Erdgas und Methan,
- für die Luftfahrt mit den Ausnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 92/81/EWG,

— für den Betrieb von Leuchttürmen.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 19. Oktober 1992.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. COPE

**RICHTLINIE 92/82/EWG DES RATES****vom 19. Oktober 1992****zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-  
schusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie 92/12/EWG <sup>(4)</sup> enthält Bestimmungen  
über das allgemeine System verbrauchsteuerpflichtiger  
Waren.

Die Richtlinie 92/81/EWG <sup>(5)</sup> enthält Bestimmungen  
über die Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle.

Die Mitgliedstaaten müssen ab 1. Januar 1993 Verbrauchs-  
steuermindestsätze auf diese Erzeugnisse anwenden, damit  
zu diesem Zeitpunkt der Binnenmarkt geschaffen werden  
kann.

Die Verbrauchsteuer auf Mineralöle sollte als spezifische  
Steuer nach einer festgelegten Menge der steuerpflich-  
tigen Erzeugnisse berechnet werden.

Bestimmten Mitgliedstaaten kann es gestattet werden, auf  
Erzeugnisse, die innerhalb bestimmter Gebiete ihres  
Hoheitsgebiets verbraucht werden, ermäßigte Steuersätze  
anzuwenden.

Die in dieser Richtlinie festgesetzten Mindestsätze  
müssen auf der Grundlage eines Berichts der Kommis-  
sion, in dem alle relevanten Faktoren berücksichtigt  
werden, regelmäßig überprüft werden.

Es ist ein Verfahren zur Umrechnung der in Ecu ausge-  
drückten Beträge in die Landeswährungen festzulegen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*

Spätestens zum 1. Januar 1993 wenden die Mitglied-  
staaten Verbrauchsteuersätze auf Mineralöle an, die die in

dieser Richtlinie festgesetzten Mindestsätze nicht unter-  
schreiten.

*Artikel 2*

(1) Diese Richtlinie gilt für folgende Mineralöle :

- verbleites Benzin der KN-Codes 2710 00 31 und 2710 00 35 ;
- unverbleites Benzin des KN-Codes 2710 00 33 ;
- Gasöl des KN-Codes 2710 00 69 ;
- schweres Heizöl des KN-Codes 2710 00 79 ;
- Flüssiggas der KN-Codes 2711 12 11 bis 2711 19 00 ;
- Methan des KN-Codes 2711 29 00 ;
- Kerosin der KN-Codes 2710 00 51 und 2710 00 55.

(2) Die in Absatz 1 enthaltenen KN-Codes beziehen  
sich auf die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richt-  
linie geltende Fassung der Kombinierten Nomenklatur.

*Artikel 3*

Ab dem 1. Januar 1993 beträgt der Mindestsatz der  
Verbrauchsteuer auf verbleites Benzin 337 ECU je 1 000  
Liter ; dies gilt nicht für Luxemburg, wo während des  
Zeitraums vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember  
1994 der Mindeststeuersatz 292 ECU je 1 000 Liter  
beträgt.

*Artikel 4*

Ab dem 1. Januar 1993 beträgt der Mindestsatz der  
Verbrauchsteuer auf unverbleites Benzin 287 ECU je  
1 000 Liter ; dies gilt nicht für Luxemburg, wo während  
des Zeitraums vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember  
1994 der Mindeststeuersatz 242 ECU je 1 000 Liter  
beträgt, sofern der Steuersatz in allen Fällen unter dem  
Steuersatz für verbleites Benzin liegt.

*Artikel 5*

(1) Ab dem 1. Januar 1993 beträgt der Mindestsatz der  
Verbrauchsteuer auf Gasöl, das als Kraftstoff verwendet  
wird, 245 ECU je 1 000 Liter ; dies gilt nicht für Luxem-  
burg und Griechenland, wo während des Zeitraums vom  
1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1994 der Mindest-  
steuersatz 195 ECU je 1 000 Liter beträgt.

(2) Ab dem 1. Januar 1993 beträgt der Mindestsatz der  
Verbrauchsteuer auf Gasöl, das gemäß Artikel 8 Absatz 3  
der Richtlinie 92/81/EWG verwendet wird, 18 ECU je  
1 000 Liter.

(3) Ab dem 1. Januar 1993 beträgt der Mindestsatz der  
Verbrauchsteuer auf leichtes Heizöl 18 ECU je 1 000  
Liter.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 16 vom 23. 1. 1990, S. 10.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 183 vom 15. 7. 1991, S. 290.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 225 vom 10. 9. 1991, S. 54.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 76 vom 23. 3. 1992, S. 1.

<sup>(5)</sup> Siehe Seite 12 dieses Amtsblatts.

Die Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 1991 keine Verbrauchsteuer auf leichtes Heizöl erhoben haben, dürfen auch weiterhin einen Nullsatz anwenden, sofern sie ab 1. Januar 1993 eine Kontrollgebühr von 5 ECU je 1000 l erheben. Diese Kontrollgebühr wird am 1. Januar 1995 auf 10 ECU je 1000 l erhöht, wenn der Rat dies auf der Grundlage eines Berichts der Kommission einstimmig beschließt, nachdem er festgestellt hat, daß die Höhe der Gebühr unzureichend ist, um Wettbewerbsverzerrungen im Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu vermeiden.

#### Artikel 6

Ab dem 1. Januar 1993 beträgt der Mindestsatz der Verbrauchsteuer auf schweres Heizöl 13 ECU je 1000 kg.

#### Artikel 7

- (1) Ab dem 1. Januar 1993 beträgt der Mindestsatz der Verbrauchsteuer auf Flüssiggas und auf Methan, wenn sie als Kraftstoff verwendet werden, 100 ECU je 1000 kg.
- (2) Ab dem 1. Januar 1993 beträgt der Mindestsatz der Verbrauchsteuer auf Flüssiggas und auf Methan, die gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 92/81/EWG verwendet werden, 36 ECU je 1000 kg.
- (3) Ab dem 1. Januar 1993 beträgt der Mindestsatz der Verbrauchsteuer auf Flüssiggas und auf Methan, die zu Heizzwecken verwendet werden, 0 ECU je 1000 Liter.

#### Artikel 8

- (1) Ab dem 1. Januar 1993 beträgt der Mindestsatz der Verbrauchsteuer auf Kerosin, das als Kraftstoff verwendet wird, 245 ECU je 1000 Liter.
- (2) Ab dem 1. Januar 1993 beträgt der Mindestsatz der Verbrauchsteuer auf Kerosin, das gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 92/81/EWG verwendet wird, 18 ECU je 1000 Liter.
- (3) Ab dem 1. Januar 1993 beträgt der Mindestsatz der Verbrauchsteuer auf Kerosin, das zu Heizzwecken verwendet wird, 0 ECU je 1000 Liter.

#### Artikel 9

- (1) Die Portugiesische Republik kann auf Mineralöle, die in der Autonomen Region Azoren verbraucht werden, einen niedrigeren Verbrauchsteuersatz als den in dieser Richtlinie vorgesehenen Mindeststeuersatz anwenden, um die Transportkosten auszugleichen, die sich aus der Inselage sowie daraus ergeben, daß die betreffende Region über mehrere Inseln verstreut liegt.
- (2) Die Griechische Republik kann auf Gasöl, das als Kraftstoff verwendet wird, und auf Benzin, welche in den Verwaltungsbezirken Lesbos, Chios, Samos, Dodekanes, Kykladen und auf bestimmten Inseln im Ägäischen Meer, nämlich Thasos, Nördliche Sporaden, Samothrake und Skyros, verbraucht werden, Verbrauchsteuersätze

anwenden, die bis zu 22 ECU unter den in dieser Richtlinie vorgesehenen Mindestsätzen liegen.

#### Artikel 10

Der Rat überprüft die in dieser Richtlinie festgelegten Verbrauchsteuersätze alle zwei Jahre, erstmals spätestens am 31. Dezember 1994, auf der Grundlage eines Berichts und gegebenenfalls eines Vorschlags der Kommission und beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments die erforderlichen Maßnahmen. In dem Bericht der Kommission und bei der Prüfung der Verbrauchsteuersätze durch den Rat wird dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes, dem realen Wert der Steueransätze und allgemein den Zielen des Vertrages Rechnung getragen.

#### Artikel 11

- (1) Der Kurs für die Umrechnung der Ecu zur Berechnung der jeweiligen Verbrauchsteuern in den Landeswährungen wird einmal jährlich festgelegt. Maßgeblich sind die am ersten Arbeitstag im Oktober geltenden und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Kurse; sie finden ab 1. Januar des darauf folgenden Kalenderjahres Anwendung.
- (2) Erhöht sich die in Landeswährung ausgedrückte Verbrauchsteuer durch die Umrechnung der in Ecu ausgedrückten Verbrauchsteuerbeträge um weniger als 5 % oder um weniger als 5 ECU, wobei der jeweils niedrigere Wert maßgeblich ist, so können die Mitgliedstaaten den Verbrauchsteuerbetrag beibehalten, der zum Zeitpunkt der in Absatz 1 vorgesehenen jährlichen Anpassung gilt.

#### Artikel 12

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 1992 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

#### Artikel 13

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 19. Oktober 1992.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. COPE

**RICHTLINIE 92/83/EWG DES RATES****vom 19. Oktober 1992****zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-  
schusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie 92/12/EWG <sup>(4)</sup> enthält Bestimmungen  
über das allgemeine System verbrauchsteuerpflichtiger  
Waren.

In der Richtlinie 92/84/EWG <sup>(5)</sup> sind die von den  
Mitgliedstaaten auf Alkohol und alkoholische Getränke  
anzuwendenden Verbrauchsteuermindestsätze festgelegt.

Für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnen-  
marktes ist es erforderlich, für alle betroffenen Erzeug-  
nisse gemeinsame Definitionen festzulegen.

Zweckmäßigerweise stützen sich diese Definitionen auf  
die am Tage der Annahme dieser Richtlinie geltende  
Fassung der Kombinierten Nomenklatur.

Für die Festsetzung der Steuer auf das Fertigerzeugnis  
können im Falle von Bier Alternativverfahren zugelassen  
werden.

Innerhalb bestimmter Grenzen kann den Mitgliedstaaten  
zugestanden werden, die Biersteuer auf Dichtestufen von  
mehr als einem Grad Plato anzuwenden, sofern der  
Mindestsatz der Gemeinschaft für Bier nicht unter-  
schritten wird.

Für Bier aus kleinen unabhängigen Brauereien und  
Ethylalkohol aus kleinen Brennereien sind gemeinsame  
Regelungen festzulegen, nach denen die Mitgliedstaaten  
auf diese Erzeugnisse ermäßigte Verbrauchssteuersätze  
anwenden können.

Der Alkoholgehalt, ab dem eine Steuer auf Bier erhoben  
wird, darf in den Mitgliedstaaten unterschiedlich hoch  
sein, sofern dies nicht zu ernststen Problemen in einem  
Binnenmarkt ohne Grenzen führt.

Bier, Wein und andere gegorene Getränke, die für den  
Eigenverbrauch und nicht zu gewerblichen Zwecken  
bereitet werden, sollten von den Mitgliedstaaten von der  
Verbrauchssteuer befreit werden können.

Die Mitgliedstaaten sollten auf alle Arten nicht schäu-  
menden Weins und anderer nicht schäumender gego-  
rener Getränke grundsätzlich einen einheitlichen Steuer-  
satz je Hektoliter des Fertigerzeugnisses anwenden ;  
ebenso sollten sie auf alle Arten von Schaumwein und  
anderer schäumender gegorener Getränke einen einheit-  
lichen Steuersatz je Hektoliter des Fertigerzeugnisses  
anwenden.

Es sollte zulässig sein, daß die Mitgliedstaaten auf alle  
Arten von Wein und anderen gegorenen Getränken ermä-  
ßigte Verbrauchssteuersätze anwenden, sofern der vorhan-  
dene Alkoholgehalt dieser Erzeugnisse 8,5 % vol. nicht  
übersteigt.

Die Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 1992 auf bestimmte  
Weine einen höheren Verbrauchssteuersatz anwenden,  
sollten diesen Satz beibehalten können.

Die Mitgliedstaaten sollten auf alle Zwischenerzeugnisse  
grundsätzlich einen einheitlichen Steuersatz je Hektoliter  
des Fertigerzeugnisses anwenden.

Den Mitgliedstaaten sollte die Möglichkeit eingeräumt  
werden, auf Erzeugnisse mit einem Alkoholgehalt von  
höchstens 15 % vol. und auf natürliche Süßweine einen  
ermäßigten Satz der auf Zwischenerzeugnisse zu erhe-  
benden Verbrauchssteuer anzuwenden.

Die Mitgliedstaaten sollten grundsätzlich auf alle Arten  
von Ethylalkohol im Sinne dieser Richtlinie denselben  
Steuersatz je Hektoliter reinen Alkohols anwenden.

Den Mitgliedstaaten kann eingeräumt werden, ermäßigte  
Steuersätze oder Steuerbefreiungen für bestimmte alther-  
gebrachte regionale Erzeugnisse zu gewähren.

In Fällen, in denen die Mitgliedstaaten zur Anwendung  
ermäßigter Sätze ermächtigt sind, dürfen derartige Sätze  
nicht dazu führen, den Wettbewerb im Binnenmarkt zu  
verzerren.

Die Mitgliedstaaten sollten ermächtigt werden, die  
Verbrauchssteuern auf alkoholische Getränke, die genuß-  
untauglich geworden sind, zu erstatten.

Auf Gemeinschaftsebene ist festzulegen, welche Befrei-  
ungen auf Waren, die von einem Mitgliedstaat in einen  
anderen verbracht werden, anwendbar sind.

Den Mitgliedstaaten kann jedoch die Möglichkeit einge-  
räumt werden, Befreiungen für Waren, die in ihrem  
Hoheitsgebiet ihrer endgültigen Verwendung zugeführt  
werden, anzuwenden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 322 vom 21. 12. 1990, S. 11.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 67 vom 16. 3. 1992, S. 165.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 96 vom 18. 3. 1991, S. 25.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 76 vom 23. 3. 1992, S. 1.

<sup>(5)</sup> Siehe Seite 29 dieses Amtsblatts.

Es ist ein Meldesystem für die Denaturierungsvorschriften der Mitgliedstaaten für vollständig denaturierten Alkohol sowie für die Zustimmung der anderen Mitgliedstaaten zu diesen Vorschriften einzurichten.

Den Mitgliedstaaten darf nicht die Möglichkeit genommen werden, Steuerflucht, Steuerhinterziehung oder Mißbrauch im Zusammenhang mit Steuerbefreiungen gegebenenfalls zu bekämpfen.

Den Mitgliedstaaten sollte gestattet werden, die in dieser Richtlinie vorgesehenen Steuerbefreiungen im Wege einer Rückerstattung zu regeln.

Da einige Mitgliedstaaten einen höheren Verbrauchsteuersatz auf „andere schäumende gegorene Getränke“ als auf Zwischenerzeugnisse anwenden, sollte es ihnen gestattet werden, diesen höheren Satz auch auf Zwischenerzeugnisse anzuwenden, die die Eigenschaften dieser „anderen schäumenden gegorenen Getränke“ haben —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

## ABSCHNITT I

### BIER

#### Anwendungsbereich

##### Artikel 1

- (1) Die Mitgliedstaaten erheben nach Maßgabe dieser Richtlinie eine Verbrauchsteuer auf Bier.
- (2) Die Mitgliedstaaten legen ihrer Steuersätze gemäß der Richtlinie 92/84/EWG fest.

##### Artikel 2

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten als „Bier“ alle Erzeugnisse des KN-Codes 2203 mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol., sowie alle Erzeugnisse des KN-Codes 2206, die ein Gemisch von Bier und nichtalkoholischen Getränken enthalten und deren vorhandener Alkoholgehalt 0,5 % vol. übersteigt.

#### Festsetzung der Verbrauchsteuern

##### Artikel 3

- (1) Die von den Mitgliedstaaten auf Bier erhobene Verbrauchsteuer wird entweder
  - nach Anzahl Hektoliter/Grad Plato oder
  - nach Anzahl Hektoliter/Grad vorhandener Alkoholgehalt

des Fertigerzeugnisses festgesetzt.

- (2) Bei der Festsetzung der Verbrauchsteuer auf Bier nach Maßgabe der Richtlinie 92/84/EWG können die Mitgliedstaaten die Bruchteile eines Grads Plato oder eines Grads vorhandener Alkoholgehalt außer acht lassen.

Ferner können die Mitgliedstaaten, die die Verbrauchsteuer nach Anzahl Hektoliter/Grad Plato erheben, Bier in Kategorien mit einer Spanne von höchstens 4 Grad Plato je Kategorie einteilen und auf alle Biere einer bestimmten Kategorie den gleichen Verbrauchsteuersatz je Hektoliter anwenden. Diese Sätze dürfen den in Artikel 6 der Richtlinie 92/84/EWG festgesetzten Mindestsatz (nachstehend als „Mindestsatz“ bezeichnet) nicht unterschreiten.

##### Artikel 4

- (1) Die Mitgliedstaaten können auf Bier, das von kleinen unabhängigen Brauereien gebraut wird, ermäßigte Steuersätze, die je nach Jahresausstoß der betreffenden Brauereien gestaffelt werden können, unter folgenden Voraussetzungen anwenden :

- die ermäßigten Steuersätze gelten nicht für Unternehmen, die jährlich mehr als 200 000 hl Bier herstellen ;
- die ermäßigten Steuersätze, die den Mindestsatz unterschreiten können, dürfen nicht um mehr als 50 % unter dem normalen nationalen Verbrauchsteuersatz liegen.

- (2) Zum Zwecke der Anwendung der ermäßigten Steuersätze gilt als „kleine unabhängige Brauerei“ eine Brauerei, die rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brauerei unabhängig ist, Betriebsräume benutzt, die räumlich von denen anderer Brauereien getrennt sind, und kein Lizenznehmer ist. Sofern zwei oder mehrere kleine Brauereien zusammenarbeiten und deren gemeinsamer Jahresausstoß 200 000 hl nicht übersteigt, können diese Brauereien jedoch als eine einzige kleine unabhängige Brauerei behandelt werden.

- (3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die von ihnen gegebenenfalls festgelegten ermäßigten Sätze unterschiedslos auch für Bier gelten, das aus kleinen unabhängigen Brauereien in anderen Mitgliedstaaten in ihr Hoheitsgebiet geliefert wird. Im besonderen sorgen sie dafür, daß einzelne Lieferungen aus anderen Mitgliedstaaten in keinem Fall steuerlich höher belastet werden als genau entsprechende innerstaatliche Lieferungen.

##### Artikel 5

- (1) Die Mitgliedstaaten können auf Bier mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von höchstens 2,8 % vol. ermäßigte Steuersätze anwenden, die den Mindestsatz unterschreiten dürfen.
- (2) Die Mitgliedstaaten können die Anwendung dieses Artikels auf Erzeugnisse des KN-Codes 2206 beschränken, die ein Gemisch von Bier und nichtalkoholischen Getränken enthalten.

*Artikel 6*

Die Mitgliedstaaten können vorbehaltlich der von ihnen zur einfacheren Anwendung der Steuerbefreiung festgelegten Modalitäten das von einer Privatperson gebraute Bier, das von dieser Person, von ihren Familienangehörigen oder ihren Gästen verbraucht wird, von der Verbrauchsteuer befreien, sofern dabei kein Verkauf stattfindet.

**ABSCHNITT II****WEIN****Anwendungsbereich***Artikel 7*

- (1) Die Mitgliedstaaten erheben nach Maßgabe dieser Richtlinie eine Verbrauchsteuer auf Wein.
- (2) Die Mitgliedstaaten legen ihre Steuersätze gemäß der Richtlinie 92/84/EWG fest.

*Artikel 8*

Für die Anwendung dieser Richtlinie bezeichnet :

1. der Begriff „nicht schäumender Wein“ alle Erzeugnisse der KN-Codes 2204 und 2205 mit Ausnahme des Schaumweins im Sinne der Nummer 2
  - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol. und höchstens 15 % vol., sofern der in den Fertigerzeugnissen enthaltene Alkohol ausschließlich durch Gärung entstanden ist ;
  - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol. und höchstens 18 % vol., sofern diese Erzeugnisse ohne Anreicherung hergestellt worden sind und der in Fertigerzeugnissen enthaltene Alkohol ausschließlich durch Gärung entstanden ist ;
2. der Begriff „Schaumwein“ alle Erzeugnisse der KN-Codes 2204 10, 2204 21 10, 2204 29 10 und 2205, die
  - in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind, abgefüllt sind oder einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 3 bar oder mehr aufweisen ;
  - einen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol. und höchstens 15 % vol. aufweisen, sofern der in den Fertigerzeugnissen enthaltene Alkohol ausschließlich durch Gärung entstanden ist.

**Festsetzung der Verbrauchsteuer***Artikel 9*

- (1) Die von den Mitgliedstaaten auf Wein erhobene Verbrauchsteuer wird nach der Anzahl Hektoliter des Fertigerzeugnisses festgesetzt.

(2) Vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 wenden die Mitgliedstaaten auf alle Erzeugnisse, die der Verbrauchsteuer auf nicht schäumenden Wein unterliegen, denselben Verbrauchsteuersatz an. Entsprechend wenden sie auf Erzeugnisse, die der Verbrauchsteuer auf Schaumwein unterliegen, denselben Verbrauchsteuersatz an. Sie können auf nicht schäumenden Wein und Schaumwein denselben Steuersatz anwenden.

(3) Die Mitgliedstaaten können auf alle Arten von nicht schäumendem Wein und Schaumwein mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von höchstens 8,5 % vol. ermäßigte Verbrauchsteuersätze anwenden.

(4) Die Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 1992 auf nicht schäumende Weine im Sinne des Artikels 8 Nummer 1 zweiter Gedankenstrich einen höheren Verbrauchsteuersatz angewandt haben, können diesen Satz beibehalten. Dieser höhere Satz darf den normalen nationalen Verbrauchsteuersatz für Zwischenerzeugnisse nicht überschreiten.

*Artikel 10*

Die Mitgliedstaaten können vorbehaltlich der von ihnen zur einfacheren Anwendung dieses Artikels festgelegten Bedingungen die von einer Privatperson erzeugten Weine, die von dieser Person, von ihren Familienangehörigen oder ihren Gästen verbraucht werden, von der Verbrauchsteuer befreien, sofern dabei kein Verkauf stattfindet.

**ABSCHNITT III****GEGORENE GETRÄNKE AUSSER WEIN UND BIER****Anwendungsbereich***Artikel 11*

- (1) Die Mitgliedstaaten erheben nach Maßgabe dieser Richtlinie eine Verbrauchsteuer auf andere gegorene Getränke als Bier und Wein (andere gegorene Getränke).
- (2) Die Mitgliedstaaten legen ihre Steuersätze gemäß der Richtlinie 92/84/EWG fest.

*Artikel 12*

Für die Anwendung dieser Richtlinie bezeichnet unbeschadet des Artikels 17 :

1. der Begriff „andere nicht schäumende gegorene Getränke“ alle Erzeugnisse, die unter die KN-Codes 2204 und 2205 fallen, jedoch nicht in Artikel 8 genannt sind, sowie die Erzeugnisse des KN-Codes 2206 mit Ausnahme der anderen schäumenden gegorenen Getränke im Sinne der Nummer 2 und der Erzeugnisse im Sinne des Artikels 2
  - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol. und höchstens 10 % vol. ;
  - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 10 % vol. und höchstens 15 % vol., sofern der in den Erzeugnissen enthaltene Alkohol ausschließlich durch Gärung entstanden ist ;

2. der Begriff „andere schäumende gegorene Getränke“ alle Erzeugnisse des KN-Codes 2206 00 91 sowie die nicht in Artikel 8 genannten Erzeugnisse der KN-Codes 2204 10, 2204 21 10, 2204 29 10 und 2205, die

- in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind, abgefüllt sind oder einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 3 bar oder mehr aufweisen;
- einen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol. und höchstens 13 % vol. aufweisen;
- einen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol. und höchstens 15 % vol. aufweisen, sofern der in den Erzeugnissen enthaltene Alkohol ausschließlich durch Gärung entstanden ist.

#### **Festsetzung der Verbrauchsteuer**

##### *Artikel 13*

(1) Die von den Mitgliedstaaten auf andere gegorene Getränke erhobene Verbrauchsteuer wird nach der Anzahl Hektoliter des Fertigerzeugnisses festgesetzt.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 wenden die Mitgliedstaaten auf alle Erzeugnisse, die der Verbrauchsteuer auf andere nicht schäumende gegorene Getränke unterliegen, denselben Verbrauchsteuersatz an. Entsprechend wenden sie auf alle Erzeugnisse, die der Verbrauchsteuer auf andere schäumende gegorene Getränke unterliegen, denselben Verbrauchsteuersatz an. Sie können auf andere nicht schäumende gegorene Getränke und andere schäumende gegorene Getränke denselben Verbrauchsteuersatz anwenden.

(3) Die Mitgliedstaaten können auf jede Art von anderen nicht schäumenden gegorenen Getränken mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von höchstens 8,5 % vol. ermäßigte Verbrauchsteuersätze anwenden.

##### *Artikel 14*

Die Mitgliedstaaten können vorbehaltlich der von ihnen zur einfachen Anwendung dieser Bestimmung festgelegten Bedingungen andere nicht schäumende gegorene Getränke, die von einer Privatperson bereitet und von dieser Person, von ihren Familienangehörigen oder ihren Gästen verbraucht werden, von der Verbrauchsteuer befreien, sofern dabei kein Verkauf stattfindet.

##### *Artikel 15*

Für die Anwendung der Richtlinie 92/84/EWG und der Richtlinie 92/12/EWG gelten Bezugnahmen auf „Wein“ gleichermaßen für die in diesem Abschnitt definierten anderen gegorenen Getränke.

#### **ABSCHNITT IV**

#### **ZWISCHENERZEUGNISSE**

#### **Anwendungsbereich**

##### *Artikel 16*

(1) Die Mitgliedstaaten erheben nach Maßgabe dieser Richtlinie eine Verbrauchsteuer auf Zwischenerzeugnisse.

(2) Die Mitgliedstaaten legen ihre Steuersätze gemäß der Richtlinie 92/84/EWG fest. Diese Sätze dürfen nicht die Sätze unterschreiten, die von den Mitgliedstaaten auf Erzeugnisse im Sinne des Artikels 8 Nummer 1 und des Artikels 12 Nummer 1 angewandt werden.

##### *Artikel 17*

(1) Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Begriff „Zwischenerzeugnisse“ alle unter die KN-Codes 2204, 2205 und 2206 fallenden Erzeugnisse mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol. und höchstens 22 % vol., die jedoch nicht in den Anwendungsbereich der Artikel 2, 8 und 12 fallen.

(2) Unbeschadet des Artikels 12 können die Mitgliedstaaten unter Artikel 12 Nummer 1 fallende nicht schäumende gegorene Getränke mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 5,5 % vol., die nicht ausschließlich durch Gärung entstanden sind, sowie unter Artikel 12 Nummer 2 fallende schäumende gegorene Getränke mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 8,5 % vol., die nicht ausschließlich durch Gärung entstanden sind, als Zwischenerzeugnisse behandeln.

#### **Festsetzung der Verbrauchsteuer**

##### *Artikel 18*

(1) Die von den Mitgliedstaaten auf Zwischenerzeugnisse erhobene Verbrauchsteuer wird nach der Anzahl Hektoliter des Fertigerzeugnisses festgesetzt.

(2) Vorbehaltlich der Absätze 3, 4 und 5 werden die Mitgliedstaaten auf alle Erzeugnisse, die der Verbrauchsteuer auf Zwischenerzeugnisse unterliegen, denselben Verbrauchsteuersatz an.

(3) Ein Mitgliedstaat kann auf Zwischenerzeugnisse mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von höchstens 15 % vol. unter folgenden Voraussetzungen einen einheitlichen ermäßigten Verbrauchsteuersatz anwenden:

— der ermäßigte Steuersatz darf den normalen nationalen Verbrauchsteuersatz nicht um mehr als 40 % unterschreiten;

— der ermäßigte Steuersatz darf den normalen nationalen Verbrauchsteuersatz, der auf Erzeugnisse im Sinne des Artikels 8 Nummer 1 und des Artikels 12 Nummer 1 angewandt wird, nicht unterschreiten.

(4) Die Mitgliedstaaten können auf Zwischenerzeugnisse im Sinne des Artikels 13 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 einen einheitlichen ermäßigten Verbrauchsteuersatz anwenden.

Der ermäßigte Steuersatz

- darf den Mindestsatz unterschreiten, wobei jedoch der normale nationale Verbrauchsteuersatz nicht um mehr als 50 % unterschritten werden darf, bzw.
- darf den für Zwischenerzeugnisse geltenden Mindestsatz nicht unterschreiten.

(5) Auf Zwischenerzeugnisse, die in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind, abgefüllt sind oder einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 3 bar oder mehr aufweisen, können die Mitgliedstaaten den Satz anwenden, der für Erzeugnisse im Sinne des Artikels 12 Nummer 2 gilt, sofern dieser Satz den nationalen Verbrauchsteuersatz für Zwischenerzeugnisse übersteigt.

## ABSCHNITT V

### ETHYLALKOHOL

#### Anwendungsbereich

##### Artikel 19

- (1) Die Mitgliedstaaten erheben nach Maßgabe dieser Richtlinie eine Verbrauchsteuer auf Ethylalkohol.
- (2) Die Mitgliedstaaten legen ihre Steuersätze gemäß der Richtlinie 92/84/EWG fest.

##### Artikel 20

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Begriff „Ethylalkohol“

- alle Erzeugnisse der KN-Codes 2207 und 2208 mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol., auch wenn diese Erzeugnisse Teil eines Erzeugnisses sind, das unter ein anderes Kapitel der Kombinierten Nomenklatur fällt;
- die Erzeugnisse der KN-Codes 2204, 2205 und 2206 mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol.;
- Trinkbranntweine, gleichviel, ob sie gelöste Erzeugnisse enthalten oder nicht.

#### Festsetzung der Verbrauchsteuer

##### Artikel 21

Die Verbrauchsteuer auf Ethylalkohol wird je Hektoliter reinen Alkohols bei einer Temperatur von 20 °C festgesetzt und nach der Anzahl der Hektoliter reinen Alkohols berechnet. Die Mitgliedstaaten wenden vorbehaltlich des

Artikels 22 denselben Verbrauchsteuersatz auf alle Erzeugnisse an, die der Verbrauchsteuer auf Ethylalkohol unterliegen.

##### Artikel 22

(1) Die Mitgliedstaaten können auf Ethylalkohol, der von kleinen Brennereien hergestellt wird, ermäßigte Verbrauchsteuersätze innerhalb der folgenden Grenzen anwenden :

- die ermäßigten Steuersätze, die den Mindestsatz unterschreiten dürfen, gelten nicht für Unternehmen, die jährlich mehr als 10 hl reinen Alkohols herstellen. Jedoch können die Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 1992 ermäßigte Sätze auf Unternehmen angewendet haben, die jährlich zwischen 10 hl und 20 hl reinen Alkohols herstellen, dies beibehalten ;
- die ermäßigten Steuersätze dürfen den normalen nationalen Verbrauchsteuersatz um nicht mehr als 50 % unterschreiten.

(2) Zum Zwecke der Anwendung der ermäßigten Steuersätze gilt als „kleine Brennerei“ eine Brennerei, die rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brennerei unabhängig und kein Lizenznehmer ist.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die von ihnen gegebenenfalls festgelegten ermäßigten Sätze unterschiedslos auch für Ethylalkohol gelten, der von kleinen, unabhängigen Erzeugern in andern Mitgliedstaaten in ihr Hoheitsgebiet geliefert wird.

(4) Die Mitgliedstaaten können Regelungen vorsehen, wonach der Alkohol von kleinen Erzeugern — sofern diese selbst kein innergemeinschaftliches Geschäft tätigen — schon mit seiner Gewinnung außerhalb des Steuerlagerverfahrens in den freien Verkehr tritt und abschließend einer Pauschalbesteuerung unterworfen wird.

(5) Die Mitgliedstaaten können auf Erzeugnisse des KN-Codes 2208, die einen Alkoholgehalt von höchstens 10 % vol. aufweisen, ermäßigte Verbrauchsteuersätze anwenden.

##### Artikel 23

Folgende Mitgliedstaaten können auf die nachstehenden Erzeugnisse ermäßigte Steuersätze anwenden, die den Mindestsatz unterschreiten, jedoch nicht um mehr als 50 % unter dem normalen nationalen Verbrauchsteuersatz für Ethylalkohol liegen dürfen :

1. die Französische Republik bei Rum im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 aus Zuckerrohr, das am Herstellungsort nach Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe l) der genannten Verordnung geerntet wurde, mit einem Gehalt an flüchtigen Bestandteilen außer Ethylalkohol und Methanol von mindestens 225 g/hl r.A. und einem tatsächlichen Alkoholgehalt von mindestens 40 % vol.;

2. die Griechische Republik bei farblosen Spirituosen mit Anis im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 mit einem Zuckergehalt von höchstens 50 g/l, bei denen mindestens 20 % des Alkoholgehalts des Fertigerzeugnisses aus Alkohol bestehen, der durch Destillation in herkömmlichen, ganz aus Kupfer bestehenden Destillierapparaten mit einer Kapazität von höchstens 1 000 l aromatisiert wurde.

## ABSCHNITT VI

### VERSCHIEDENES

#### Artikel 24

(1) Die Mitgliedstaaten brauchen nicht vorzusehen, daß die unter diese Richtlinie fallenden Erzeugnisse in Steuerlagern aus alkoholischen Erzeugnissen unter Steueraussetzung hergestellt werden, sofern die Steuer auf die betreffenden Ausgangserzeugnisse schon im voraus entrichtet worden ist und die für diese Ausgangserzeugnisse zu entrichtende Gesamtsteuer nicht niedriger ist als die Steuer, die für das aus ihrer Mischung gewonnene Erzeugnis zu entrichten ist.

(2) Das Königreich Spanien braucht die Bereitung der in den Gebieten von Moriles-Montilla, Tarragona, Priorato und Terra Alta hergestellten Weine, denen Alkohol so zugesetzt worden ist, daß ihr Alkoholgehalt um nicht mehr als 1 % vol. steigt, nicht als Herstellung von Zwischenerzeugnissen zu betrachten.

#### Artikel 25

Die Mitgliedstaaten können die Verbrauchsteuer auf alkoholische Getränke zurückerstatten, wenn die betreffenden Erzeugnisse aus dem Handel genommen werden, weil sie aufgrund ihres Zustands oder ihres Alters genußuntauglich geworden sind.

#### Artikel 26

Bezugnahmen auf KN-Codes gelten für die bei Annahme dieser Richtlinie gültige Fassung der Kombinierten Nomenklatur.

## ABSCHNITT VII

### STEUERBEFREIUNGEN

#### Artikel 27

(1) Die Mitgliedstaaten befreien die von dieser Richtlinie erfaßten Erzeugnisse von der harmonisierten Verbrauchsteuer nach Maßgabe von Bedingungen, die sie zur Sicherstellung einer korrekten und einfachen Anwendung solcher Steuerbefreiungen sowie zur Vermeidung von Steuerflucht, Steuerhinterziehung oder Mißbrauch festlegen, sofern die betreffenden Erzeugnisse

a) in Form von Alkohol zum Vertrieb kommen, der nach den Vorschriften eines Mitgliedstaats vollständig denaturiert worden ist, nachdem die betreffenden Vorschriften gemäß den Absätzen 3 und 4 ordnungsgemäß gemeldet und genehmigt worden sind. Diese Steuerbefreiung setzt die Anwendung der Richtlinie 92/12/EWG auf innergemeinschaftliche Beförderungen von vollständig denaturiertem Alkohol zu gewerblichen Zwecken voraus;

b) nach den Vorschriften eines Mitgliedstaats denaturiert worden sind und zur Herstellung eines nicht für den menschlichen Genuß bestimmten Erzeugnisses verwendet werden;

c) zur Herstellung von Essig im Sinne des KN-Codes 2209 verwendet werden;

d) zur Herstellung von Arzneimitteln im Sinne der Richtlinie 65/65/EWG verwendet werden;

e) zur Herstellung von Aromen für die Bereitung von Lebensmitteln und nichtalkoholischen Getränken mit einem Alkoholgehalt von höchstens 1,2 % vol. verwendet werden;

f) unmittelbar oder als Bestandteile von Halbfertigerzeugnissen für die Herstellung von Lebensmitteln, gefüllt oder in anderer Form, verwendet werden, sofern jeweils der Alkoholgehalt 8,5 Liter reinen Alkohols je 100 kg des Erzeugnisses bei Pralinen und 5 Liter reinen Alkohols je 100 kg des Erzeugnisses bei anderen Erzeugnissen nicht überschreitet.

(2) Die Mitgliedstaaten können die von dieser Richtlinie erfaßten Erzeugnisse von der harmonisierten Verbrauchsteuer nach Maßgabe von Bedingungen befreien, die sie zur Sicherstellung einer korrekten und einfachen Anwendung solcher Steuerbefreiungen sowie zur Vermeidung von Steuerflucht, Steuerhinterziehung oder Mißbrauch festlegen, sofern die betreffenden Erzeugnisse

a) als Proben für Analysen, für notwendige Produktions-tests oder zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden;

b) zu wissenschaftlichen Forschungszwecken verwendet werden;

c) für medizinische Zwecke in Krankenhäusern und Apotheken verwendet werden;

d) in einem Herstellungsverfahren verwendet werden und das Endprodukt keinen Alkohol enthält;

e) zur Herstellung eines Teilerzeugnisses verwendet werden, das nicht der Verbrauchsteuer im Rahmen dieser Richtlinie unterliegt.

(3) Vor dem 1. Januar 1993 und drei Monate vor einer beabsichtigten Änderung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften teilt jeder Mitgliedstaat der Kommission gleichzeitig mit allen sachdienlichen Informationen die Denaturierungsmittel mit, die er zur Anwendung des Absatzes 1 Buchstabe a) zu verwenden beabsichtigt. Die Kommission unterrichtet hiervon die übrigen Mitgliedstaaten binnen eines Monats nach Erhalt dieser Mitteilungen.

(4) Hat binnen zweier Monate nach Unterrichtung der übrigen Mitgliedstaaten weder die Kommission noch ein Mitgliedstaat beantragt, daß der Rat mit dieser Frage befaßt wird, so gelten die mitgeteilten Denaturierungsverfahren als vom Rat genehmigt. Wird innerhalb dieser Frist ein Einwand erhoben, so wird nach dem Verfahren des Artikels 24 der Richtlinie 92/12/EWG eine Entscheidung getroffen.

(5) Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß ein gemäß Absatz 1 Buchstabe a) oder b) befreites Erzeugnis zu Steuerflucht, Steuerhinterziehung oder Mißbrauch führt, so kann er die Befreiung versagen oder die bereits gewährte Befreiung zurückziehen. Der Mitgliedstaat unterrichtet unverzüglich die Kommission. Die Kommission leitet die Mitteilung binnen eines Monats nach Eingang an die anderen Mitgliedstaaten weiter. Eine endgültige Entscheidung wird nach dem Verfahren des Artikels 24 der Richtlinie 92/12/EWG getroffen. Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, eine solche Entscheidung rückwirkend anzuwenden.

(6) Es steht den Mitgliedstaaten frei, die vorgenannten Steuerbefreiungen im Wege einer Verbrauchsteuerrückstattung zu regeln.

#### *Artikel 28*

Das Vereinigte Königreich kann die von ihm am 1. Januar 1992 angewandten Befreiungen auf folgende Erzeugnisse weiterhin anwenden:

- konzentrierte Malzgetränke, deren Würze vor der Gärung ein spezifisches Gewicht von mindestens 1 200° des Stammwürzegehalts (47 Grad Plato) hatte;

- aromatisierte Bitter mit einem vorhandenen Alkoholgehalt zwischen 44,2 und 49,2 % vol., die zwischen 1,5 und 6 Gewichtshundertteile Enzian, Gewürze oder andere aromatische Zutaten und zwischen 4 und 10 Gewichtshundertteile Zucker enthalten und in Behältnissen mit einem Nettoinhalt von höchstens 0,2 Litern geliefert werden.

#### ABSCHNITT VIII

#### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

##### *Artikel 29*

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 1992 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

##### *Artikel 30*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 19. Oktober 1992.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. COPE

## VEREINBARUNG ZWISCHEN DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH UND DEM KÖNIGREICH SPANIEN SOWIE DAZUGEHÖRIGE ERKLÄRUNGEN

### Zu Artikel 18 der Richtlinie über Verbrauchsteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke

i) Im Zusammenhang mit dieser Richtlinie nehmen *der Rat und die Kommission* Kenntnis von der Vereinbarung zwischen dem Vereinigten Königreich und dem Königreich Spanien vom 19. Oktober 1992 über die im Vereinigten Königreich auf britischen Sherry und Likörweine mit der Ursprungsbezeichnung „Jerez/Xeres Sherry“ angewandten Verbrauchsteuersätze :

„1. Das Vereinigte Königreich und das Königreich Spanien kommen hiermit überein, daß der Unterschied zwischen dem im Vereinigten Königreich auf Zwischenerzeugnisse (gemäß der Richtlinie 92/83/EWG des Rates zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke) mit einem Alkoholgehalt von höchstens 15 % vol. angewandten Verbrauchsteuersatz und dem auf Zwischenerzeugnisse mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol. und höchstens 22 % vol. angewandten Verbrauchsteuersatz, der berechnet wird, indem die Differenz zwischen den beiden Sätzen durch den höheren Satz dividiert und das Ergebnis in Prozenten ausgedrückt wird, folgende Werte nicht überschreiten darf :

- vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1993 : 40 %
- vom 1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 1994 : 35 %
- vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1995 : 30 %
- vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1996 : 25 %.

Das Vereinigte Königreich erklärt unter Berücksichtigung der Bedeutung, die das Königreich Spanien dieser Frage beimißt, daß es fest entschlossen ist, die Differenz von höchstens 25 % in der Zeit nach dem 31. Dezember 1996 beizubehalten.

2. Das Königreich Spanien verpflichtet sich, die am 4. September 1992 gegen das Vereinigte Königreich eingereichte und am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften unter der Nummer 410914 eingetragene Klage zurückzuziehen und kein weiteres Verfahren in Verbindung mit dem unter Nummer 1 genannten Unterschied zwischen den Verbrauchsteuersätzen oder in Verbindung mit der Verwendung der Bezeichnung „British sherry“ im Vereinigten Königreich in der Zeit bis zum 1. Januar 1996 einzuleiten.“

ii) *Der Rat und die Kommission* erklären, daß der Rat 1995 auf Vorschlag der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 43 des EWG-Vertrags die Bestimmungen annimmt, die erforderlich sind, um die Ausnahmeregelung des Artikels 129 der Beitrittsakte des Königreichs Spanien zu den Europäischen Gemeinschaften vor dem 1. Januar 1996 abzuschaffen.

*Das Vereinigte Königreich* verpflichtet sich, alle Rechtsvorschriften zu erlassen, die erforderlich sind, damit Genehmigungen zur Verwendung der Bezeichnung „British sherry“ auf dem britischen Markt nach dem 1. Januar 1996 ungültig werden.

*Die Kommission* erklärt ferner, daß sie im Zusammenhang mit den regelmäßigen Berichten gemäß Artikel 8 der Richtlinie des Rates über die Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke den auf diese Erzeugnisse angewandten Sätzen besondere Aufmerksamkeit schenken wird, um insbesondere dem Problem des Wettbewerbs zwischen den verschiedenen betroffenen Getränkekategorien Rechnung zu tragen.

iii) *Der Rat und die Kommission* sind übereingekommen, die vorstehende Vereinbarung und die Erklärungen hierzu gleichzeitig mit der Richtlinie im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichen zu lassen.

**RICHTLINIE 92/84/EWG DES RATES**

vom 19. Oktober 1992

**über die Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke**DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-  
schusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie 92/12/EWG <sup>(4)</sup> enthält Bestimmungen  
über das allgemeine System verbrauchsteuerpflichtiger  
Waren.Die Richtlinie 92/83/EWG <sup>(5)</sup> enthält Bestimmungen  
über Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern  
auf Alkohol und alkoholische Getränke.Die Mitgliedstaaten müssen ab 1. Januar 1993 Verbrauchs-  
steuermindestsätze auf diese Erzeugnisse anwenden, damit  
zu diesem Zeitpunkt der Binnenmarkt geschaffen werden  
kann.Die geeignete Basis für die Erhebung der Verbrauchsteuer  
auf Ethylalkohol ist das Volumen des reinen Alkohols.Das geeignete Verfahren zur Erhebung der Verbrauchs-  
steuer auf Wein und Zwischenerzeugnisse stellt auf das  
Volumen des Enderzeugnisses ab.Da Schaumweine anderen Verbrauchsgewohnheiten  
unterliegen als nicht schäumende Weine, kann den  
Mitgliedstaaten gestattet werden, unterschiedliche Steuer-  
sätze auf diese beiden Erzeugnisse anzuwenden.Bier wird in den Mitgliedstaaten nach unterschiedlichen  
Grundsätzen besteuert; diese unterschiedliche Handha-  
bung kann insbesondere weiterhin gestattet werden, wenn  
eine Mindestabgabe festgelegt wird, die sich nach dem  
Stammwürzegehalt und dem Alkoholgehalt des Erzeug-  
nisses errechnet.Bestimmten Mitgliedstaaten kann gestattet werden, auf  
Erzeugnisse, die innerhalb bestimmter Gebiete ihres  
Hoheitsgebiets verbraucht werden, ermäßigte Steuersätze  
anzuwenden.Die in dieser Richtlinie festgesetzten Mindestsätze  
müssen auf der Grundlage eines Berichts der Kommis-  
sion, in dem alle relevanten Faktoren berücksichtigt  
werden, regelmäßig überprüft werden.Es ist ein Verfahren zur Umrechnung der in Ecu ausge-  
drückten Beträge in die Landeswährungen festzulegen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*Spätestens zum 1. Januar 1993 wenden die Mitglied-  
staaten gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie  
Mindestverbrauchsteuersätze an.*Artikel 2*

Diese Richtlinie gilt für folgende Erzeugnisse :

- Alkohol und alkoholische Getränke,
- Zwischenerzeugnisse,
- Wein,
- Bier

nach der Definition der Richtlinie 92/83/EWG.

*Artikel 3*(1) Ab dem 1. Januar 1993 wird der Mindestverbrauchs-  
steuersatz für Alkohol und für in anderen als den in den  
Artikeln 4, 5 und 6 genannten alkoholischen Getränken  
enthaltenen Alkohol auf 550 ECU je hl reinen Alkohol  
festgesetzt.Jedoch dürfen die Mitgliedstaaten, die auf Alkohol und  
alkoholische Getränke einen Steuersatz von nicht mehr  
als 1 000 ECU je hl reinen Alkohol anwenden, ihren  
nationalen Steuersatz nicht verringern. Darüber hinaus  
dürfen die Mitgliedstaaten, die auf die genannten Erzeug-  
nisse einen Steuersatz von mehr als 1 000 ECU je hl  
reinen Alkohol anwenden, ihren nationalen Steuersatz  
nicht unter 1 000 ECU herabsetzen.(2) Das Königreich Dänemark kann jedoch seine  
bestehende Regelung zur Besteuerung von Alkohol und  
in anderen Erzeugnissen enthaltenen Alkohol bis zum  
30. Juni 1996 beibehalten, sofern die sich bei Anwendung  
dieser Regelung ergebende steuerliche Belastung zu  
keiner Zeit niedriger ist als die Belastung, die sich bei  
Anwendung des Absatzes 1 gemäß den Bestimmungen  
der Richtlinie 92/83/EWG ergeben würde.(3) Die Italienische Republik kann jedoch ihre beste-  
hende Regelung zur Besteuerung von Alkohol und von in  
anderen Erzeugnissen enthaltenem Alkohol, die einen<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 12 vom 18. 1. 1990, S. 12.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 94 vom 13. 4. 1992, S. 46.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 225 vom 10. 9. 1991, S. 54.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 76 vom 23. 3. 1992, S. 1.<sup>(5)</sup> Siehe Seite 21 dieses Amtsblatts.

reduzierten Satz für einige Kategorien von Alkohol vorsieht, bis zum 30. Juni 1996 beibehalten, sofern die sich bei Anwendung dieser Regelung ergebende steuerliche Belastung zu keiner Zeit niedriger ist als die Belastung, die sich bei Anwendung des Absatzes 1 gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 92/83/EWG ergeben würde.

#### Artikel 4

Ab dem 1. Januar 1993 wird der Mindestverbrauchsteuersatz für Zwischenerzeugnisse auf 45 ECU je hl des Erzeugnisses festgesetzt.

#### Artikel 5

Ab dem 1. Januar 1993 wird der Mindestverbrauchsteuersatz für Wein auf

- 0 ECU für stillen Wein und
- 0 ECU für Schaumwein

je hl des Erzeugnisses festgesetzt.

#### Artikel 6

Ab dem 1. Januar 1993 wird der Mindestverbrauchsteuersatz für Bier auf

- 0,748 ECU je hl/Grad Plato oder
- 1,87 ECU je hl/Grad Alkohol

des Fertigerzeugnisses festgesetzt.

#### Artikel 7

(1) Die Griechische Republik kann auf Ethylalkohol, der in den Bezirken Lesbos, Chios, Samos, Dodekanes, Kykladen und auf bestimmten Inseln im Ägäischen Meer, nämlich Thassos, Nördliche Sporaden, Samothraki und Skiros, verbraucht wird, einen ermäßigten Verbrauchsteuersatz anwenden.

Der ermäßigte Steuersatz, der den Mindestsatz unterschreiten darf, darf nicht um mehr als 50 % unter dem normalen nationalen Verbrauchsteuersatz für Ethylalkohol liegen.

(2) Die Italienische Republik kann für Alkohol und alkoholische Getränke, die im Gebiet von Görz und im Aostatal verbraucht werden, die am 1. Januar 1992 geltenden Verbrauchsteuerbefreiungen und ermäßigten Verbrauchsteuersätze, die unter den Mindestsätzen liegen können, beibehalten.

(3) Die Portugiesische Republik kann weiterhin ermäßigte Verbrauchsteuersätze, die nicht um mehr als 50 % unter den nationalen Steuersätzen liegen dürfen, auf folgende Erzeugnisse anwenden, die in den autonomen Regionen Madeira und Azoren verbraucht werden:

##### a) Madeira:

- Wein der in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 genannten rein regionalen Rebsorten;

- Rum im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89, der eine geographische Herkunft gemäß Artikel 5 Absatz 3 und Anhang II Nummer 1 der genannten Verordnung aufweist;

- Liköre aus mit Zuckerrohrschnaps versetzten subtropischen Früchten, welche die in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 genannten Merkmale und Eigenschaften haben;

##### b) Azoren:

- aus Passionsfrüchten und aus Ananas gewonnene Liköre im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe r) der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89;
- Branntwein und Tresterbrand, der die in Artikel 1 Absatz 4 Buchstaben d) und f) der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 genannten Merkmale und Eigenschaften hat.

#### Artikel 8

Alle zwei Jahre, erstmals spätestens am 31. Dezember 1994, nimmt der Rat anhand eines Berichts und gegebenenfalls eines Vorschlags der Kommission eine Überprüfung der in dieser Richtlinie festgesetzten Verbrauchsteuersätze vor und beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments die erforderlichen Maßnahmen. In dem Bericht der Kommission und bei der Prüfung durch den Rat wird dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes, dem zwischen den verschiedenen Gruppen von alkoholischen Getränken bestehenden Wettbewerb, dem realen Wert der Steueransätze und allgemein den Zielen des Vertrages Rechnung getragen.

#### Artikel 9

(1) Der Kurs für die Umrechnung der Ecu zur Berechnung der jeweiligen Verbrauchsteuern in den Landeswährungen wird einmal jährlich festgesetzt. Maßgeblich sind die am ersten Arbeitstag im Oktober geltenden und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Kurse; sie finden ab 1. Januar des folgenden Kalenderjahres Anwendung.

(2) Erhöht sich die in Landeswährung ausgedrückte Verbrauchsteuer durch die Umrechnung der in Ecu ausgedrückten Verbrauchsteuerbeträge um weniger als 5 % oder um weniger als 5 ECU, wobei der jeweils niedrigere Wert maßgeblich ist, so können die Mitgliedstaaten den Verbrauchsteuerbetrag beibehalten, der zum Zeitpunkt der in Absatz 1 vorgesehenen jährlichen Anpassung gilt.

#### Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 1992 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die wichtigsten einzelstaatlichen Bestimmungen mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 11*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 19. Oktober 1992.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. COPE

---